



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

**Gegen Empfangsbekanntnis:**

Firma BayWa r.e. Wind GmbH

vertreten durch: Dr. Marie-Luise Pörtner u.

Rainer Heyduck

Arabellastraße 4

81925 München

**Der Regionspräsident**

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 <small>(keine Postadresse)</small>
AnsprechpartnerIn	Jennifer Scherf
Mein Zeichen	36.23.1.04/18 WP Uetze-Nord WEA 22-29
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Scherf @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 03.09.2020

**Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1  
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV\*)**

**I.  
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 i.V.m. 6 des BImSchG\* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV\* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV\* wird hiermit der

Firma  
BayWa r.e. Wind GmbH  
Arabellastraße 4  
81925 München

entsprechend dem Antrag vom 28.01.2019 (Eingang 31.01.2019) - zuletzt ergänzt am 21.02.2020 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA), Gemarkung Uetze, der Gemeinde Uetze nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind WEA vom Typ Nordex Delta4000TS105 mit einer Nennleistung von jeweils 4.500 kW, einer Nabenhöhe von je 105 m, einem Rotordurchmesser von je 149 m und einer Gesamthöhe über Grund von jeweils 180 m. Diese Anlagen sollen 12 Bestandanlagen des Typs Südwind S70 mit jeweiliger Nennleistung von 1.500 kW, Nabenhöhen von 85 m als sogenanntes Repowering ersetzen.

**Sprechzeiten**

Nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE3625050180000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF



Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
22	35	13	Uetze	226,84m	179,90m	52°29'19,7772"N 10°12'38,2464"E
23	36	19/1	Uetze	226,39m	179,90m	52°29'43,3968"N 10°13'04,8144"E
24	37	13, 14	Uetze	227,72m	179,90m	52°29'31,5132"N 10°14'01,0320"E
25	37	12	Uetze	227,70m	179,90m	52°29'19,6152"N 10°13'49,4724"E
26	37	28	Uetze	228,39m	179,90m	52°29'01,6152"N 10°13'46,5636"E
27	37	70	Uetze	228,44m	179,90m	52°29'10,8708"N 10°14'13,5240"E
28	38	28	Uetze	229,34m	179,90m	52°28'58,9476"N 10°14'35,4840"E
29	7	11	Eltze	229,70m	179,90m	52°28'47,0172"N 10°14'43,7424"E

Gem. § 13 BImSchG\* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG\*.

Der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH wird hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der WEA über einen nicht öffentlichen Wirtschaftsweg an die L387 eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 i.V.m. 24 des NStrG\* erteilt. Die Sondernutzung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 4. gebunden.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 12 NDSchG\* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 1.8.1 bis 1.8.7 gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG\*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Uetze. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Uetze ist gemäß § 36 BauGB\* für die WEA Nrn. 22 und 24 bis 29 mit Datum vom 01.04.2019 erteilt worden. Für die WEA Nr. 23 wurde das Gemeindliche Einvernehmen mit gleichem Datum zunächst versagt. Das Einvernehmen für die WEA Nr. 23 wurde mit Datum vom 27.08.2020 erteilt.

Auf Antrag vom 04.06.2020 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO\* die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. ... € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG\*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG\* i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG\* eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt.

\* s. Anlage Fundstellen

## II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Deckblatt + Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1.	Antrag	1 Blatt
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG	1 Blatt
	Formular 1.1	3 Blatt
	Handelsregisterauszug	2 Blatt
	Vollmacht	1 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	2 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Topographische Karte M 1:20.000	1 Blatt
	Übersichtslageplan M 1:25.000	1 Blatt
2.2	Amtliche Karten	1 Blatt
	Lagepläne	32 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	1 Blatt
2.4	Flurstücksnachweis	1 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	52 Blatt

2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	1 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1 Blatt
	Technische Beschreibung	18 Blatt
3.2	Sicherheitsdatenblätter und gehandhabten Stoffe	1 Blatt
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	6 Blatt
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	150 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen	1 Blatt
4.1	Schallimmissionsprognose von Ramboll Deutschland GmbH vom 17.09.2019	94 Blatt
	Anlage zur Schallimmissionsprognose	14 Blatt
4.2	Betriebszustand und Emissionen	1 Blatt
	Betriebszustand und Schallemissionen (Formular 4.5)	1 Blatt
4.3	Schattengutachten	1 Blatt
	Schattenwurfprognose von Ramboll Deutschland GmbH vom 16.09.2019	75 Blatt
	Anlage zur Schattenwurfprognose	11 Blatt
4.4	Sonstige Emissionen	1 Blatt
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	10 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1 Blatt
	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (Formular 6.1)	1 Blatt
6.2	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1 Blatt

7.	Arbeitsschutz	1 Blatt
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	10 Blatt
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 Blatt
	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen (Formular 7.2)	1 Blatt
8.	Betriebseinstellung	1 Blatt
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	6 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
	Abfallbeseitigung	6 Blatt
	Abfälle beim Betrieb der Anlage	4 Blatt
9.2	Entsorgungszertifikat	1 Blatt
	Zertifikat Qualitätsmanagement	1 Blatt
10.	Abwasser	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	1 Blatt
	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird (Formular 11.1)	1 Blatt
11.1.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	1 Blatt
Ordner 2		
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	1 Blatt
	Formular 12.1: Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten	5 Blatt
12.1.1	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 58 NBauO	1 Blatt
	Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt

12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	1 Blatt
	Einfacher Lageplan M 1:5.000- Zuwegung	1 Blatt
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1 Blatt
	Detailpläne WEA 22-29 M 1:2.000	8 Blatt
12.3.2	Gesamtansicht WEA	1 Blatt
	Ansicht Nordex WEA Delta4000 TS105	2 Blatt
	Regelschnittansichten Flachgründung M 1:450	1 Blatt
12.3.3	Fundamentzeichnung	1 Blatt
	Fundament M 1:50	1 Blatt
12.4	Baubeschreibung	2 Blatt
12.5	Brandschutz	1 Blatt
	Grundlagen zum Brandschutz Nordex	8 Blatt
12.6	Sonstige Bauvorlagen	1 Blatt
12.6.1	Grenzabstandsberechnung gem. § 5 NBauO	2 Blatt
12.6.2	Rückbaukosten	1 Blatt
	Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149	1 Blatt
12.6.3	Verpflichtungserklärung Rückbau	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung des Antragstellers gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB	1 Blatt
12.6.4	Erklärung über den Rückbau der Altanlagen	2 Blatt
12.6.5	Herstellungs- und Rohbaukosten	1 Blatt
	Herstellungs- und Rohbaukosten Nordex	1 Blatt
12.7	Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
12.7.1	Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 24.09.2018	4 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 10.01.2018	4 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 12.01.2018 (Ankerkorb)	3 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 12.01.2018 (Flachgründung)	4 Blatt

12.7.2	Gutachten zur Standorteignung	1 Blatt
	Gutachten Stellungnahme zur Standorteignung von F2E vom 14.10.2019	49 Blatt
12.7.3	Baugrundgutachten	1 Blatt
	Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung von Ingenieurbüro BGA GbR vom 28.08.2018	198 Blatt
	Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung von Ingenieurbüro BGA GbR vom 07.10.2019 für geänderte Standorte WEA Nrn. 24, 25, 28 u. 29	146 Blatt
	Prüfbericht Nr. 1 von Dr.-Ing. Manfred Arend vom 21.07.2020	5 Blatt
12.8	Sonstiges	1 Blatt
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	1 Blatt
Ordner 3		
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1 Blatt
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaftsschutz und Bodenschutz	1 Blatt
	Formular 13.1	3 Blatt
13.2	Angaben zum Bodenschutz	1 Blatt
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von planGIS GmbH 4. Revision vom 19.02.2020 Revision 4	97 Blatt
	Kartenanhang zum LBP	34 Blatt
13.3.1	Artenschutzprüfung	1 Blatt
	Artenschutzprüfung (ASP) von planGIS GmbH 1. Revision vom 25.01.2019	80 Blatt
	Kartenanhang zur ASP	7 Blatt
13.3.2	Faunistische Sonderuntersuchung Teil 1	1 Blatt
	Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Teil 1: Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit von Myotis Büro für Landschaftsökologie vom 30.09.2015	65 Blatt
	Faunistische Sonderuntersuchung Teil 2	1 Blatt
	Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Teil 2: Fledermäuse	68 Blatt

	von Myotis Büro für Landschaftsökologie vom 30.01.2016	
	Faunistische Sonderuntersuchung Teil 3	1 Blatt
	Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Teil 3: Rastvögel, Durchzügler und Wintergäste von Myotis Büro für Landschaftsökologie vom 30.05.2016	36 Blatt
13.3.3	Raumnutzungsanalyse (RNA)	1 Blatt
	RNA windkraftsensibler Großvögel mit Schwerpunkt Rotmilan von Orchis Umweltplanung vom 03.10.2018	29 Blatt
13.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung	1 Blatt
Ordner 4		
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1 Blatt
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
	Formular 14.1	1 Blatt
14.2	Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
	UVP-Bericht von planGIS GmbH vom 26.02.2020	61 Blatt
	Kartenanhang zum UVP-Bericht Revision 3	5 Blatt
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	1 Blatt
15.1.1	Standorte der Anlagen	2 Blatt
15.1.2	Raumordnung	1 Blatt
	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	2 Blatt
15.1.3	Standortsicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1 Blatt
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	8 Blatt
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wilhelmshöhe II von F2E vom 19.09.2019	19 Blatt
	Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex Windenergieanlagen	6 Blatt
	Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen	6 Blatt
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wilhelmshöhe II von F2E vom 19.09.2019	37 Blatt
15.1.4	Standortsicherheit	1 Blatt

15.1.5	Anlagenwartung	1 Blatt
15.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1 Blatt
15.1.7	Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
	Luftfahrtrechtliches Datenblatt	1 Blatt
	Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland	8 Blatt
	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Luftfahrtrechtliches Datenblatt	1 Blatt
15.1.8	Abstände/Erschließung	1 Blatt

### III. Nebenbestimmungen

#### IIIa. Bedingungen:

Von der Genehmigung darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG\* erst Gebrauch gemacht werden, wenn die folgenden Bedingungen (IIIa., Ziffer 1.1 bis 2.3) erfüllt sind. Die Durchführung der Baumaßnahmen darf zuvor nicht begonnen werden.

#### 1. Bauaufsicht

##### 1.1 Aufschiebende Bedingung

Der Bescheid wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG\*) unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Die Bürgschaften zur Sicherung des Rückbaus der baulichen Anlagen von ...,- € je Anlage müssen **vor Baubeginn** vorgelegt werden. Die Bedingung ist erfüllt, wenn qualifizierte Bürgschaften in einer Gesamthöhe von ... ,- € vorgelegt wurden.

Der Bescheid wird erst wirksam, sobald die vorgenannte Bedingung erfüllt worden ist. Aus diesem Grund darf die Durchführung der Baumaßnahme auch zuvor nicht begonnen werden.

#### 2. Naturschutz

##### 2.1 Ersatzgeld

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von ... € bei der Region Hannover unter Angabe des u.a. Verwendungszwecks auf eines der u.a. Konten eingegangen ist:

**FB Umwelt Ersatzzahlung 20/001 „8 WEA, BayWa r.e. Vorranggebiet Nord“**

##### 2.2 Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Kompensationsflächen durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich gesichert sind. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vorzulegen.

##### 2.3 Sicherung der Maßnahme V10 „Temporäre Abschaltung bei Bodenbearbeitung“

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme V10 „Temporäre Abschaltung bei Bodenbearbeitung“ ist der UNB bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel während der Betriebszeit ist der UNB ein angepasster Vertrag nachzuweisen.

## IIIb. Auflagen

### 1. Bauaufsicht

#### 1.1 Teilabnahme:

Gem. § 77 Abs.1 Nr.1 NBauO\* wird die Abnahme folgender Bauteile oder Bauarbeiten (Teilabnahme) durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüferingenieur Dr.-Ing. Arend, Bremen, angeordnet:

- Die Gültigkeit der in der Typenprüfung getroffenen Annahmen, auch hinsichtlich des Baugrundes, zu prüfen
- Die Umsetzung etwaiger Auflagen des Typenprüfberichtes zu überwachen.
- Die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Anlage zu überwachen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat den Prüferingenieur mindestens 48 Stunden vorher über die durchzuführende Abnahme zu unterrichten. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Durchführung der Abnahme und Freigabe der weiteren Arbeiten durch den Prüferingenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Abnahme der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs.2 NBauO\* geahndet werden.

#### 1.2 Vorlage von Bauvorlagen nach Erteilung der Genehmigung

1.2.1 Die nachfolgend aufgeführten Nachweise und die eventuell sich daraufhin ändernde Ausführungsplanung werden noch vor Einbau der entsprechenden Bauteile im Bauwerk zur Prüfung benötigt:

- Protokolle/Berichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik
- Nachweise der Kranstellflächen

1.2.2 Für die Bauteile aus Stahlbeton, die der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2008-08 angehören, wird der Nachweis der Beauftragung einer anerkannten Beton-Überwachungsstelle noch vor Freigabe der Betonierarbeiten zur weiteren Prüfung benötigt.

1.2.3 Die Bescheinigung zur normgerechten Ausführung der Schweißarbeiten für Stahltragwerke wird für die weitere Prüfung jeweils spätestens vor der ersten Bauüberwachung der entsprechenden verschweißten Bauteile benötigt. Von dem beauftragten Betrieb wird das Schweißzertifikat gemäß DIN EN 1090-1 bis Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 zur Prüfung benötigt.

#### 1.3 Schlussabnahme

Gem. § 77 Abs.1 Nr.3 NBauO\* wird die Schlussabnahme durch die Region Hannover angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche

Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der Region Hannover zu beantragen.

- 1.3.1 Die Betriebslebensdauer der Windenergieanlagen wurde mit 20 Jahren angegeben. Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsicht die genauen Daten der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zu übergeben.
- 1.3.2 Zur Schlussabnahme ist der Unteren Bauaufsicht der Region Hannover für jede WEA die EU- Konformitätserklärung, sowie eine Konformitätserklärung der errichtenden Firma, dass die gebauten Anlagen den Vorlagen und Auflagen der Genehmigung entsprechen, vorzulegen.
- 1.3.3 Zur Schlussabnahme sind der unteren Bauaufsicht der Region Hannover die Abnahmebescheinigungen des Prüfenieurs Dr-Ing. Arend, Bremen, oder einen vom Bauherrn beauftragten Baugrundsachverständigen zum Baugrund und zu den Fundamenten sowie des Prüfenieurs über die sonstigen Abnahmen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß Abschnitt 15 der DiBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachverständige zu prüfen. Mit Vorlage eines Wartungsvertrages mit einem von der Herstellerfirma autorisierten Sachverständigen kann der Zeitraum auf 4 Jahre verlängert werden. Die Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsicht spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung durch Sachverständige ersetzt nicht die Wartung gemäß Wartungspflichtenheft.
  - 1.4.1 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- 1.5 Im Abstandsbereich der Windenergieanlagen von jeweils 350 m sind an allen öffentlich zugängigen Feldwegen Warnhinweise auf Eisabwurf aufzustellen.
- 1.6 Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Betriebslebensdauer, entsprechend der Rückbauverpflichtungen, einschließlich der Fundamente, innerhalb eines halben Jahres restlos zu beseitigen. Die Geländeoberfläche ist danach in den Ursprungzustand, der Umgebung angepasst, wiederherzustellen.
- 1.7 Brandschutz
  - 1.7.1 Es ist ein modifizierter Feuerwehrplan der örtlichen Feuerwehr- ggf. in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz bei der Region Hannover bzw. der Feuerwehr - als Einsatzplan zur Verfügung zu stellen, der die Besonderheiten dieser baulichen Anlage berücksichtigt und die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen an den Brandschutz, Auf- und Abstieg im Turm und die Darstellung der besonderen Gefahrensituation und Sicherheitsvorkehrungen (Abspermaßnahmen, Rufnummern von verantwortlichen

- Betreibern, EVU etc.) beinhaltet. Bei erforderlichen weiträumigen Absperrmaßnahmen ist der Umfang der Maßnahme abzustimmen und festzulegen. (siehe Brandschutzkonzept Pkt. 12.5)
- 1.7.2 Es sind zu jeder WEA Zufahrten sowie erforderliche Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO\* und Nds. MBl. 37 q/2012 sowie DIN 14090 herzurichten und dauerhaft vorzuhalten.
  - 1.7.3 Abfälle, leere Behälter, ölhaltige, brennbare Lappen usw. dürfen nicht innerhalb der Anlage (Gondel/Turm) aufbewahrt werden.
  - 1.7.4 Bei Verwendung von Wärme- und Hitzeerzeugenden Werkzeugen wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen, müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdeten Stoffe entfernt und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
  - 1.7.5 Hinsichtlich der Anwesenheit von Wartungspersonal, ist in der Gondel und im Turmfuß jeweils mindestens ein Handfeuerlöscher für die Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO 2-Löcher und bei Bränden an GFK – Bauteilen und Ölbränden sind ABC – Löcher zu verwenden.
  - 1.7.6 Für die Rettungswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss diese mit Not- und Batteriestrom versorgt werden.
- 1.8 Denkmalschutz
- 1.8.1 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu gehören der gesamte Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist vom Träger der Maßnahme mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover zu richten.
  - 1.8.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosem Grabenlöffel zu erfolgen.
  - 1.8.3 Die Erdeingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker/in mit ausreichend Berufserfahrung) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (verfügbar unter: [http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente\\_Kommissionen/Dokumente\\_Grabungstechniker/grabungsstandards\\_april\\_06.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf)) und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover/Archäologische Denkmalpflege (Stand 11/2014).
  - 1.8.4 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft erfolgt durch den Antragsteller und ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region

Hannover abzustimmen. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme.

- 1.8.5 Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung, zu beantragen.
- 1.8.6 Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Befunde und Funde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist.
- 1.8.7 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
- 1.9 Rückbau  
Die Verfüllung des Erdlochs nach erfolgtem Rückbau darf erst nach Besichtigung und Freigabe der Bauaufsicht erfolgen. Der Bauherr hat den Termin zur Besichtigung mit der Bauaufsicht der Region Hannover abzustimmen.

## **2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

- 2.1 Die Anlagen, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windenergieanlagen auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zuzusenden.
- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden  
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.
- 2.3 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlagen sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im

gesamten Bereich der WEA sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

- 2.4 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (BGI 694) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – BGR 198/199-).
- 2.5 In den Maschinengondeln und im jeweiligen Turmfuß sind Notabschalt-einrichtungen vorzusehen.
- 2.6 Der Betreiber hat Wartungspflichtenbücher zu führen, aus denen auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.
- 2.7 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.  
  
Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.
- 2.8 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Wartungspflichtenbüchern zu warten. Die Wartungspflichtenbücher sind lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet werden.
- 2.9 Die Aufstiege zu den Maschinengondeln sowie das Innere der Gondeln müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.10 Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
- 2.11 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – Richtlinie 89/686/EWG bzw. PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach BGR/GUV-R 199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.

- 2.12 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- 2.13 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.14 Die Türen der elektrischen Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 2.15 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die BGR 133 "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" wird hingewiesen.

### **3. Naturschutz**

- 3.1 Beginn Baufeldfreiräumung  
Die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover (UNB) ist mindestens vier Wochen vorher über den Beginn der Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) zu informieren. Die Baufeldräumung darf erst nach Kontrolle und Freigabe der zu diesem Zeitpunkt fälligen Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen durch die UNB begonnen werden. Die Anzeige ist an die Untere Naturschutzbehörde, Postfach 147, 30001 Hannover, oder naturschutz@region-hannover.de (unter Angabe des Stichwortes „Kompensation“) zu richten.
- 3.2 Erstinbetriebnahme  
Die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover (UNB) ist mindestens vier Wochen vorher über den Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme zu informieren. Die Inbetriebnahme darf erst nach Kontrolle und Freigabe der zu diesem Zeitpunkt fälligen Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen durch die UNB begonnen werden. Die Anzeige ist an die unter Ziffer 3.1 angegebenen Adressen zu richten.
- 3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)  
Die Ausführungen des Maßnahmenkonzeptes im LBP (Kap. 6), Stand 19.02.2020 sind zu befolgen es sei denn, die folgenden Genehmigungsaufgaben enthalten anderslautende Bestimmungen.
- 3.4 Umweltbaubegleitung  
Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Kompensationsflächen ist durch eine „Umweltbaubegleitung (UBB)“ unter Hinzuziehung einer vom Vorhabenträger berufenen fachkundigen Person die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie

der Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), [naturschutz@region-hannover.de](mailto:naturschutz@region-hannover.de), das mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstatten.

### 3.5 Vermeidungsmaßnahmen

#### 3.5.1 Gehölzschutz

Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen; wegebegleitende Gehölze an Baustraßen und -wegen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun gegen den Baustellenverkehr abzugrenzen.

#### 3.5.2 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Kernbrutzeit (01.04. bis 30.06.), in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. erfolgen. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. beseitigt werden.

#### 3.5.3 Attraktivierende Strukturen

Im Nahbereich der Anlagen (100-Meter-Radius um die WEA) dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen (z.B. Dunghaufen) geschaffen werden, durch die Vögel oder Fledermäuse angelockt werden. Das Anlegen einer Grünbrache ist erlaubt, wenn der Aufwuchs im 100-Meter-Radius nicht zwischen dem 01.03. und 15.09. heruntergenommen wird.

#### 3.5.4 Fledermausfreundliche Betriebszeiten

Zur Vermeidung von Fledermausschlag sind die Anlagen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jedes Jahres unter folgenden gleichzeitig auftretenden Bedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe < 6 m/sec
- Temperaturen in der Nacht > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe
- kein Niederschlag
- eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Trudelbetrieb (Ruhebetrieb) erreicht wird. Wird bei stehender Windenergieanlage in mind. drei aufeinander folgenden 10-Minuten-Intervallen eine Wind-geschwindigkeit von  $\geq 6,5$  m/s (Mittelwert) erreicht, kann die Anlage wieder in Betrieb genommen werden.

Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss bis spätestens **30.11. jedes Jahres** mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage der Region Hannover, untere Naturschutzbehörde in prüffähiger Form (Exceltabellen) übergeben werden.

3.5.5 Temporäre Betriebszeiteneinschränkung zur Minimierung des Vogelschlags  
Zur Vermeidung von Greifvogelschlag (hier: insbesondere Rotmilan) ist bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen (sämtliche bodenwendenden Arbeiten und maschinelle Ernte) innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. jedes Jahres auf Flurstücken im Nahbereich einer WEA, diese am Tag der Bewirtschaftungstätigkeit sowie an den beiden Folgetagen, in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr abzuschalten (Abschaltregelung).

Die erfolgte Abschaltung ist der UNB vom Betreiber des Windparks unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens an die Adresse [naturschutz@region-hannover.de](mailto:naturschutz@region-hannover.de) zu melden. Der Windparkbetreiber ist der Region Hannover unaufgefordert zu melden, sobald dieser feststeht.

Von dieser Regelung betroffen sind alle Flurstücke, die mit mind. 1.000 m<sup>2</sup> in den 100 m-Umkreis der WEA hineinragen. Zur Abschaltung führen landwirtschaftliche Tätigkeiten auf dem gesamten Flurstück, auch wenn diese außerhalb des 100 m-Radius stattfinden.

Die von der Abschaltregelung betroffenen Flurstücke sowie weitere Details sind in der Karte 19 (sog. Handkarte „Abschaltregelung für Greifvögel“) dargestellt. Die Karte ist sämtlichen von der Abschaltregelung betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern auszuhändigen.

Die Einhaltung der sich aus Ziffer 3.5.5 ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.09. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

3.5.6 Abschaltung zur Minimierung des Kollisionsrisikos von Rotmilanen  
Zur Vermeidung von Greifvogelschlag (hier: insbesondere Rotmilan) sind außerdem die WEA 24, 26 und 27 in der Zeit vom 15.05. bis 30.06. jedes Jahres von 6 Uhr bis 22 Uhr abzuschalten (LBP, Maßnahme V 9)). Einzige zulässige Ausnahme von der Abschaltung stellen Phasen mit Windstärken ab 8 Beaufort dar.

Die Einhaltung der sich aus Ziffer 3.5.5 und 3.5.6 ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.09. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

3.5.7 Nahrungsflächen: Rotmilan  
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Rotmilanen sind zwei Nahrungsflächen als Luzerne- bzw. Kleeagraskultur auf rund 11,7 ha auf dem Flurstück 33, Flur 21, Gemarkung Uetze und dem Flurstück 94/1, Flur 8, Gemarkung Langlingen, Landkreis Celle bereitzustellen und mind. im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte August in Form einer Staffelmahd entsprechend den Vorgaben des LBP, bzw. den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu pflegen (s. LBP, Maßnahmen V 11/1 und V 11/2). Dabei stellt die Luzernekultur die Hauptkultur dar.

Die Pflege ist wie folgt durchzuführen:

- Luzernekultur (bzw. Wechselfrucht) mit 2-3-maliger Schnittnutzung pro Jahr
- jeden Schnittdurchgang in vier einzeln Portionen ausführen, dabei mind. zwei nutzungsfreie Tage zwischen den Portionen einhalten (Staffelmahd)
- obligatorische Abfuhr des Aufwuchses; kein Schlegeln, Häckseln o. ä.
- Schnitthöhe mind. 10 cm

Sofern sich herausstellt, dass die Maßnahme die erforderliche kompensatorische Wirkung nicht entfaltet (z. B. aufgrund eines ungünstigen Mahdregimes oder ungünstigen standörtlichen Bedingungen), sind in Abstimmung mit der UNB hinsichtlich der Pflege der Flächen Nachbesserungen vorzunehmen. Die Durchführung der angepassten Maßnahmen darf den bisherigen Arbeitsaufwand nicht übersteigen.

Zusätzlich sind zwei weitere Nahrungsflächen als Extensivgrünland bereitzustellen

- Flurstück 25/3, Flur 20, Gemarkung Uetze (Maßnahme V 12/1) und
- Flurstück 14, Flur 47, Gemarkung Uetze (Maßnahme V 12/2)

Die unter Ziffer 3.5.7 genannten Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen fertig gestellt sein, wenn die Inbetriebnahme in die Brutsaison 01.03. bis 31.08. eines Jahres fällt. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des o. g. Zeitraumes erfolgt, muss die Kompensationsmaßnahme zu Beginn der darauffolgenden Brutsaison, ab dem 01.03. fertiggestellt sein.

### 3.6 Ausgleichsmaßnahmen

#### 3.6.1 Bestandskompensation

Für den Verlust von Bodenfunktionen sowie Biotopen der Wertstufen III und IV (halbruderale Gras- und Staudenfluren, Gehölzbiotope) ist die Bestandskompensationsfläche Flurstück 14, Flur 47, Gemarkung Uetze zu erhalten und ggf. nachzubessern. Entwicklungsziel ist ein Biotopkomplex aus Extensivgrünland, randlicher Brachestreifen und Gehölzbiotopen (LBP, Maßnahme AuE 1, AuE 2, V 12/2).

Der kompensatorische Wirkungsgrad der Bestandsfläche ist durch eine Funktionskontrolle zu überprüfen und die Pflege ggf. anzupassen. Hierzu ist eine vegetationskundliche Kartierung im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni 2020 vor der ersten Mahd durchzuführen. Bei Nichterreichen des erforderlichen Biotopentwicklungszieles sind regulatorische Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Das Extensivgrünland ist wie folgt zu pflegen:

- a. Das Grünland ist ab dem 15.06. innerhalb von 14 Tagen zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von 7 Tagen abzufahren. Das Grünland darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd ein zweites Mal gemäht oder mit 2 GVE / ha bis zum 31.10. beweidet werden.
- b. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ggf. notwendig werdende Erhaltungsdüngungen sind nur in Absprache mit der UNB erlaubt.
- c. In der Zeit vom 01.03. bis 15.06. dürfen keine Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen) durchgeführt werden.
- d. Von den Festsetzungen gemäß 3.6.1 a.-c. abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Brachestreifen sind wie folgt zu pflegen:

- e. Jedes Jahr ist jeweils die Hälfte der Brachestreifen zu mähen oder zu schlegeln, sodass immer ein zweijähriges Stadium vorhanden ist. Die Pflege darf nur in den Monaten September bis Februar erfolgen.

### 3.6.2 Kompensationsflächen: Feldlerche

Für die Beeinträchtigung von acht Feldlerchenbrutpaaren ist Brut- und Nahrungsraum verteilt auf vier Flächen herzurichten:

- AuE 3/1, Flurstück 27, Flur 46, Gemarkung Uetze: Extensivgrünland und Blühstreifen
- AuE 3/2, Flurstück 20/1, Flur 47, Gemarkung Uetze: Extensivgrünland und Blühstreifen
- AuE 3/3 Flurstück 65, Flur 6, Gemarkung Uetze: Blühstreifen
- AuE 3/4 Flurstück 25/1, Flur 42, Gemarkung Uetze: Blühstreifen

Das Extensivgrünland ist wie folgt zu pflegen:

- a. Das Grünland ist ab dem 15.06. innerhalb von 14 Tagen zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von 7 Tagen abzufahren. Das Grünland darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd ein zweites Mal gemäht oder mit 2 GVE / ha bis zum 31.10. beweidet werden.
- b. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ggf. notwendig werdende Erhaltungsdüngungen sind nur in Absprache mit der UNB erlaubt.
- c. In der Zeit vom 01.03. bis 20.06. dürfen keine Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen) durchgeführt werden.

Die Blühstreifen sind mit einer geeigneten Blümmischung aus einheimischen Arten anzusäen und wie folgt zu pflegen:

- d. Die Blühstreifen sind alle zwei Jahre in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. jedes Jahres unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen. Dabei ist in einem Jahr nur eine Hälfte der Brachefläche zu mähen und im darauffolgenden Jahr die andere Hälfte, sodass gewährleistet ist, dass auf der Fläche immer ein zweijähriges Brachestadium bestehen bleibt. Die Auswahl der Blümmischung ist mit der UNB abzustimmen.

## 3.7 Grundsätze (Vermeidung und Ausgleich)

- 3.7.1 Von den Festsetzungen gemäß Ziffer 3.6 abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

- 3.7.2 Die zu pflanzenden Gehölze haben mind. der Pflanzqualität Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, 14-16 cm zu entsprechen.  
Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen. Die Pflanzung der Gehölze hat zeitgleich mit der Rodung der zu entfernenden Gehölze zu erfolgen.
- 3.7.3 Sämtliche Kompensationsflächen sind an den Ecken und den Seiten mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen bzw. zur Erkennung unterschiedlich zu pflegender Kompensationsflächen auszumarken.
- 3.7.4 Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.
- 3.7.5 Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde).
- 3.7.6 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 3.7.7 Die Kompensationsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbiss-Schutz, Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z. B. durch Mahd) usw.
- 3.7.8 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt.
- 3.7.9 Die bei den vorgenannten Kontrollen festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.

#### **4. Verkehr (Landesstraßen)**

- 4.1 Erlaubnis nach § 18 NStrG\*
- 4.1.1 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von Ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
- 4.1.2 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 4.1.3 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

- 4.1.4 Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.1.5 Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
- 4.1.6 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
- 4.1.7 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Planungsunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Landesstraße über den regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur **Freigabe** einzureichen.
- 4.1.8 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Burgdorf, An der Mösch 1A, 31303 Burgdorf, Telefon (05136) 8885-0 rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.1.9 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 4.1.10 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO\* verwiesen.
- 4.1.11 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.
- 4.1.12 Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- 4.1.13 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

## **5. Bodenschutz**

- 5.1 Zum Schutz des (Ober-)Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen oder Haufwerken auf 2 m Höhe begrenzt. Der humose Oberboden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung als humose Oberbodenschicht gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Oberbodenmieten oder Haufwerke oder Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten.

Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten/Haufwerke oder Wälle zu begrünen.

- 5.2 Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen.
- 5.3 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen sind für alle Baumaßnahmen aufgrund des zu erwartenden Schwerlast- und Baustellenverkehrs standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme, z.B. im Bereich temporärer Baustraßen und Lager- und Rangierflächen einzurichten. Bei der Ermittlung der standortangepassten Bodenschutzsysteme sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktion und Bodeneigenschaften bei ungünstigen Witterungsbedingungen –z.B. hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens- anzunehmen.
- 5.4 Alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der WEA, Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, zu rekultivieren. Die Tiefe von Bodenlockerungen ist an die im Rahmen der Baumaßnahmen eingetretene Bodenverdichtungstiefe anzupassen.
- 5.5 Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des WEA-Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen. Die Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungstrassen und Bereichen, in denen technische Bauwerke oder Anlagen zurückgebaut wurden, hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass weitestgehend die natürlichen Bodenverhältnisse (z.B. bezüglich der Horizontierung, der lokalen Bodenart und der Bodenlagerungsdichte) zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden bzw. dass sich die natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen wiedereinstellen können.
- 5.6 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Bodenfunktionen sind die Belange des Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen für die Errichtung und den Rückbau der Windenergieanlagen durch eine in der Baupraxis bewährte bodenkundliche Baubegleitung vertreten zu lassen. Bei fachlicher Eignung kann die bodenkundliche Baubegleitung durch eine Erweiterung des Aufgabenfeldes in die ökologische Baubegleitung implementiert werden.

## **6. Zivile Luftfahrt**

### **6.1 Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen\* zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### **6.1.1 Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### **6.1.2 Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

## 6.2 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

## 6.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 6.4 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 6.5 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover sowie an die Genehmigungsbehörde, unter Angabe ihres Aktenzeichens

**5212/30316-3 (09a/19)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10249-a)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **7. Immissionsschutz**

### **7.1 Schallimmissionsschutz**

7.1.1 Die von den Windenergieanlagen (WEA) 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht, bzw. nicht relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO Ue05 Uetze, Irrgarten 21  
IO Ue06 Uetze, Eichenriede 1

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

IO Br02 Bröckel, Voßhöhlen 26  
IO Br03 Bröckel, Wohngebiet Soltwisch Südost  
IO Br04 Bröckel, Am Zuggraben 1  
IO Ue04 Uetze, Strückenstraße 13

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

IO Br01 Bröckel, Hauptstraße 3  
IO Br05 Bröckel, Katzhorn 1  
IO Br06 Bröckel, Grabenkampsweg 1  
IO Ue01 Uetze, Abbeile 7  
IO Ue02 Uetze, Abbeile 11

- IO Ue03 Uetze, Dammstraße 24a
- IO Ue07 Uetze, Am Alten Markt 1
- IO Ue08 Uetze, Kreuzkrug 3
- IO Ue09 Uetze, Kreuzkrug 1

tagsüber 60 dB(A)  
 nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

7.1.2 Die Windenergieanlagen 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 u. 29 sind entsprechend der in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Betriebsweisen gemäß der v.g. Schallimmissionsprognose zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**WEA 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 u. 29**

**Betriebsweise am Tage: Mode 0 (4500 kW)  
 Maximal zulässiger Emissionspegel ( $L_{e,max}$ ): 107,6 dB(A)**

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	88,0	94,2	97,5	100,1	100,9	98,5	86,7	63,5
deklariertes Schallleistungspegel**	$\bar{L}_w = 105,9$ dB(A) **Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	<b>89,7</b>	<b>95,9</b>	<b>99,2</b>	<b>101,8</b>	<b>102,6</b>	<b>100,2</b>	<b>88,4</b>	<b>65,2</b>
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	<b>90,1</b>	<b>96,3</b>	<b>99,6</b>	<b>102,2</b>	<b>103,0</b>	<b>100,6</b>	<b>88,8</b>	<b>65,6</b>

**WEA 22, 25, 26, 27 u. 29****Betriebsweise zur Nachtzeit: Mode 9 (3470 kW / 8,5 min<sup>-1</sup>)****Maximal zulässiger Emissionspegel (L<sub>e,max</sub>): 101,4 dB(A)**

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	83,7	88,9	91,6	94,0	94,1	92,2	82,2	63,8
deklarerter Schallleistungspegel**	$\bar{L}_w = 99,7 \text{ dB(A)}$ **Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	<b>85,4</b>	<b>90,6</b>	<b>93,3</b>	<b>95,7</b>	<b>95,8</b>	<b>93,9</b>	<b>83,9</b>	<b>65,5</b>
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	<b>85,8</b>	<b>91,0</b>	<b>93,7</b>	<b>96,1</b>	<b>96,2</b>	<b>94,3</b>	<b>84,3</b>	<b>65,9</b>

**WEA 23****Betriebsweise zur Nachtzeit: Mode 17 (2870 kW / 7,0 min<sup>-1</sup>)****Maximal zulässiger Emissionspegel (L<sub>e,max</sub>): 97,9 dB(A)**

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	81,6	86,3	88,2	88,7	91,4	88,6	77,7	62,4
deklarerter Schallleistungspegel**	$\bar{L}_w = 96,2 \text{ dB(A)}$ **Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	<b>83,3</b>	<b>88,0</b>	<b>89,9</b>	<b>90,4</b>	<b>93,1</b>	<b>90,3</b>	<b>79,4</b>	<b>64,1</b>
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	<b>83,7</b>	<b>88,4</b>	<b>90,3</b>	<b>90,8</b>	<b>93,5</b>	<b>90,7</b>	<b>79,8</b>	<b>64,5</b>

## WEA 24

**Betriebsweise zur Nachtzeit: Mode 10 (3370 kW / 8,3 min<sup>-1</sup>)**

**Maximal zulässiger Emissionspegel (L<sub>e,max</sub>): 100,6 dB(A)**

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	83,5	88,8	91,3	91,8	93,3	91,8	82,2	71,2
deklarerter Schallleistungspegel**	$\bar{L}_w = 98,9 \text{ dB(A)}$ **Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	<b>85,2</b>	<b>90,5</b>	<b>93,0</b>	<b>93,5</b>	<b>95,0</b>	<b>93,5</b>	<b>83,9</b>	<b>72,9</b>
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	<b>85,6</b>	<b>90,9</b>	<b>93,4</b>	<b>93,9</b>	<b>95,4</b>	<b>93,9</b>	<b>84,3</b>	<b>73,3</b>

## WEA 28

**Betriebsweise zur Nachtzeit: Mode 5 (4000 kW / 9,8 min<sup>-1</sup>)**

**Maximal zulässiger Emissionspegel (L<sub>e,max</sub>): 105,0 dB(A)**

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	87,9	94,2	96,5	97,2	97,4	94,3	83,3	66,9
deklarerter Schallleistungspegel**	$\bar{L}_w = 103,3 \text{ dB(A)}$ **Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	<b>89,6</b>	<b>95,9</b>	<b>98,2</b>	<b>98,9</b>	<b>99,1</b>	<b>96,0</b>	<b>85,0</b>	<b>68,6</b>
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	<b>90,0</b>	<b>96,3</b>	<b>98,6</b>	<b>99,3</b>	<b>99,5</b>	<b>96,4</b>	<b>85,4</b>	<b>69,0</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze

$$L_{o,okt} - L_{o,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)}$$

stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der WEA ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeits-

intervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in vorstehenden Tabellen festgelegten Werte

$$L_{e,max,Okt} - L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} -$$

nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 17.09.2019, Bericht Nr. 17-1-3019-002-1-NRM dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte (Anhang Seiten 57 - 62, Zusatzbelastung für Überwachungsmessung mit  $L_{e,max}$ ) nicht überschreiten.

- 7.1.3 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm\*.
- 7.1.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierten Betriebsweisen der WEA Nr.: 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 u. 29 zur Nachtzeit muss automatisch erfolgen.
- 7.1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 7.1.6 Für die Windenergieanlagen ist durch akustische FGW-konforme emissionsseitige Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/29b BImSchG\*, der hinreichend Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der Windenergieanlagen die Vorgaben dieser Genehmigung einhalten. Die Messungen müssen jede der fünf unterschiedlichen, unter Ziffer 7.1.2 beschriebenen Betriebsweisen (Mode 0, 5, 9, 10 u. 17) mindestens einmal umfassen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen ist der Immissionsschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WEA vorzulegen. Das Messkonzept zur Durchführung der Messungen ist mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Die Vorlage der vollständigen Messberichte und der ggf. erforderlichen Kontrollrechnungen bei der Immissionsschutzbehörde hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

## 7.2 Schattenwurf

7.2.1 Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 16.09.2019 (Bericht Nr. 17-1-3019-002-1-SRM) weist für den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere WEA an 11 von 13 betrachteten Immissionsorten eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer aus. Zur Reduzierung der Schattenwurfimmissionen auf die maximal zulässige Beschattungsdauer von real 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind die maßgeblichen WEA 23, 28 und 29 mit automatischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten. Die Abschaltautomatiken müssen meteorologische Parameter berücksichtigen und nachweislich so programmiert werden, dass die Schattenwurfimmissionen der 8 WEA, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende bzw. genehmigte WEA, an den - in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten - Immissionspunkten real 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Abschaltvorrichtungen sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone, Terrassen usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Die für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen an den betroffenen Immissionsorten exakt ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

7.2.2 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von den Abschaltvorrichtungen für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 7.3 Inbetriebnahme/Überwachung

7.3.1 Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

7.3.2 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Ausrüstung der WEA 23, 28 und 29 mit Schattenwurf-Abschaltautomatiken, deren Programmierung entsprechend Ziffer 7.2.2 der Nebenbestimmungen und die Betriebsbereitschaft der Abschaltvorrichtungen.

7.3.3 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme (s.a. IIIb. Ziffer 1.3) ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung).

- o Können die verlangten Konformitätsbescheinigungen nicht vorgelegt werden, darf der Betrieb der 8 WEA zur Nachtzeit erst aufgenommen werden, wenn der genehmigungskonforme Betrieb aller WEA im Auftrag und auf Kosten des Betreibers durch akustische FGW-konforme Abnahmemessungen in der jeweils für die Nachtzeit genehmigten Betriebsvariante nachgewiesen wurde. Das beauftragte Messinstitut muss nach § 29b BImSchG\* bekannt gegeben worden sein, nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen haben und darf an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt haben.

7.3.4 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag des Betreibers zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Anlagen
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

## **8. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)**

- 8.1 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn - 2 - und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens: Infra I 3\_II-033-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

## **9. Gewässerschutz**

- 9.1 Für den Bau der Fundamente ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG\* bei der Region Hannover –Fachbereich Umwelt- zu beantragen.
- 9.2 Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers durch Dränung ist nicht zulässig. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis kann nicht in Aussicht gestellt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Auftriebssicherung ist durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

## **IV. Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG\* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG\*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG\*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG\*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB\*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG\*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG\*).
- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG\*).

- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG\*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG\* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB\*).

## **2. Bauaufsicht**

- 2.1 Allgemein:  
Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der verantwortliche Bauleiter nach § 55 NBauO\* mitzuteilen. Ohne fachlich qualifizierten Bauleiter darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.
- 2.2 Denkmalpflege
  - 2.2.1 Ungeachtet der aufgeführten denkmalrechtlichen Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG\* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG\*).
  - 2.2.2 Eine Nichtbeachtung der Auflagen (IIIb. Ziffer 1.8) bzw. Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG\* stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG\* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

## **3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

- 3.1 In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung – BaustellV\* - vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2 Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- 3.3 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/ Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der

Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 3.4 Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- 3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die WEA bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- 3.6 Die WEA sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, [www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) eingetragen werden. Die Anlagenummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- 3.7 WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. PSV\*). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der WEA. Danach dürfen die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärungen des Herstellers/Errichters vorliegen. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.8 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an den WEA wird empfohlen.

#### **4. Naturschutz**

##### 4.1 Artenschutz

Für **Fledermäuse** ergibt sich aufgrund der Nähe aller WEA (gemessen von der Rotorspitze) zu linearen Strukturen mit Leitfunktion und des geringen Abstandes von zwischen unterer Rotorspitze und dem Grund von nur 30 m ein erhöhtes Konfliktpotential. Fünf WEA weisen Abstände von weniger als 50 m zu relevanten Gehölzstrukturen auf. Durch die Einhaltung der u. g. fledermausfreundlichen Betriebszeiten (s. II 2.4) ist anzunehmen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Im Fall eines beabsichtigten Gondelmonitorings mit dem Ziel, die Abschaltzeiten zu optimieren, ist die Anwendbarkeit gem. RENEBAT hinsichtlich der Aussagekraft der Ergebnisse von einem Sachverständigen zu prüfen, hinsichtlich der Fragestellung, ob das vorliegende hohe bis sehr hohe Konfliktpotential für Fledermäuse bzw. der gewählte Anlagentyp mit besonders langen Rotorblättern (74 m), dagegensprechen.

Von dem **Rotmilanhorst Nr. 8** liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 2019 vor. Im vorgelegten LBP erfolgt die Angabe, der Horst sei am 25.07.2018 abgestürzt vorgefunden worden.

##### 4.2 Kabelverlegung

Abweichungen der im LBP dargestellten, internen Kabeltrasse sind mit der UNB abzustimmen. Bei der Standortwahl der Kabeltrasse sind in Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes vorzugsweise gehölzfreie Wege-

seitenräume zu beanspruchen. Sofern das nicht möglich ist, sind Gehölzbestände in mind. 3 m Tiefe zu unterpressen.

- 4.3 Nachträgliche Bilanzierung  
Sollten durch den Eingriff während der Umsetzungsphase unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der UBB nachträglich zu bilanzieren und auszugleichen.

## **5. Gewässerschutz**

- 5.1 Sofern für die Herstellung der Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen die Errichtung von Gewässerüberfahrten mittels Verrohrungen oder Brücken oder die Verrohrung von Gewässerabschnitten erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Zulassung rechtzeitig (mindestens 2 Monate) vor Baubeginn gesondert bei der Region Hannover -Team Gewässerschutz Ost- zu beantragen.

## **6. Verkehr (Landesstraßen)**

- 6.1 Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des NStrG\* hingewiesen:

### § 18 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### § 22

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

### § 18 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

## V. Begründung

### Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 10 BImSchG\* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz\* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz\* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV\* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 10 BImSchG\*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV\*) im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH beantragte mit Datum vom 28.01.2019 (Eingang 31.01.2019) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (Nrn. 22 und 29) im Rahmen eines Repowerings auf dem Gebiet der Gemeinde Uetze. Unter anderem aufgrund naturschutzrechtlicher Belange wurden die Standorte der WEA 24, 25, 28 und 29 verschoben und die Planung entsprechend umgestellt und die Antragsunterlagen entsprechend angepasst.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Uetze. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB\* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Uetze ist gemäß § 36 BauGB\* zunächst nur für die WEA Nrn. 22 und 24 bis 29 mit Datum vom 01.04.2019 erteilt worden. Für die WEA Nr. 23 wurde das Gemeindliche Einvernehmen mit gleichem Datum zunächst aufgrund nachbarrechtlicher Gründe (Betrieb Modellflugverein Uetze e.V.) versagt.

Das Gemeindliche Einvernehmen für die geänderten Anlagenstandorte (WEA Nrn. 24, 25, 28 u. 29) ist durch Fiktionswirkung (§ 36 Abs. 2 S. 2 BauGB\*).

Für die WEA Nr. 23 wurde das Gemeindliche Einvernehmen schließlich mit Datum vom 27.08.2020 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG\*, hier der §§ 4, 10 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Bauaufsicht, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, UVP-Leitstelle, Brandschutz, Verkehr und
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Gemeinde Uetze, Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr-, Landesstraßenbehörde -Regionaler Geschäftsbereich-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt, Landesamt für Bergbau und Geologie, Bundesnetzagentur und Richtfunkbetreiber (Deutsche Telekom Technik GmbH und Ericsson Services GmbH)
- aufgrund nachbarrechtlicher Belange wurde über dies die Modellfluggruppe Uetze beteiligt

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt V genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und durchgeführt worden. Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren zu erteilen.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV\* handelt, wurde das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Verfahren war gem. § 10 BlmSchG\* im förmlichen Verfahren zu führen, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BlmSchV\*).

Das Vorhaben wurde im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 9 vom 05.03.2020 sowie in der Hannoverschen Zeitung (Beilage der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)/Neuen Presse (NP) für den Bereich Uetze/Burgdorf) und der Celleschen Zeitung am gleichen Tage bekannt gemacht. Des Weiteren wurde der Bekanntmachungstext im Internet unter:

[www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen)

der Öffentlichkeit gegenüber bekannt gemacht.

Die Auslegung der Antragunterlagen in Papierform erfolgte in der Zeit vom 12.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020 bei der Gemeinde Uetze, der Samtgemeinde Flotwedel und bei der Region Hannover. Sämtliche Antragsunterlagen wurden zudem im UVP-Portal Niedersachsen zur Einsichtnahme hochgeladen und stehen dort weiterhin online für jedermann einsehbar zur Verfügung.

Innerhalb des Auslegungszeitraumes der Antragsunterlagen kam es seit der 12. KW 2020 zu Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die COVID-19-Pandemie.

Die Dienststelle der Region Hannover (Baringstraße) war während des gesamten Auslegungszeitraums besetzt, eine Einsichtnahme innerhalb der bekanntgemachten Zeiten immer möglich. Die Samtgemeinde Flotwedel hat ab dem 16.03.2020 das Rathaus geschlossen, aber in einem Türhinweis auf die Auslegung der Antragsunterlagen dieses Vorhabens hingewiesen und die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache angeboten. Auch das Rathaus in Uetze war seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Auch dort konnten Termine vereinbart werden, worauf ebenfalls an der Eingangstür des Rathauses hingewiesen wurde. Die Einsichtnahme war im gesamten Auslegungszeitraum grundsätzlich möglich.

Bis einen Monat nach der Auslegung (14.05.2020 – Einwendungsfrist) konnten Einwendungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen.

Ein Erörterungstermin war für den 30.06.2020 vorgesehen. Dieser wurde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV\* abgesagt, weil lediglich eine rechtzeitig erhobene Einwendung eingegangen ist und diese nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedurfte. Die Absage des Erörterungstermins wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 18.06.2020 (Amtsblatt Nr. 24) und den vorgenannten Tageszeitungen sowie im Internet bekannt gemacht.

### **Einwendung (Immissionsschutz)**

Schallemissionen:

*Es wurde in Frage gestellt, dass bezüglich einer Worst-Case-Betrachtung eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe angenommen werden kann. Möglicherweise seien Windgeschwindigkeiten > 10 m/s als kritisch anzusehen und bedürfen daher einer näheren Betrachtung.*

Für die den geplanten Windenergieanlagentyp Nordex N149/4.5MW in den geplanten Betriebsmodi 0, 9, 10 und 17 wurde jeweils der maximale Schallemissionspegel über alle vermessenen Windgeschwindigkeiten angesetzt. Die Vermessungsberichte der Schallemissionen der Betriebsmodi können dem Anhang des Gutachtens entnommen werden. Die Vermessungen wurden nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ [1] durchgeführt. Hierbei wird der relevante Windgeschwindigkeitsbereich bis zum Erreichen der für diesen Betriebsmodus spezifischen maximalen Leistung<sup>1</sup> bzw. der maximalen Rotordrehzahl vermessen. Die vermessenen Pegel werden tabellarisch der Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe zugeordnet. Es handelt es sich hierbei um einen Referenzwert, um verschiedene Nabenhöhen von WEA vergleichbar machen zu können.

Die Windgeschwindigkeiten in 10 m Höhe werden über das standardisierte IEC Windprofil (vgl. IEC 61400-11 ed.2 [2]) auf Windgeschwindigkeiten in der WEA-Nabenhöhe umgerechnet. Bei der hier vermessenen WEA N149/4.5 werden die Nennbetriebszustände (maximale Drehzahl des Rotors) je nach Betriebsmodus bei etwa 10-12 m/s Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe erreicht<sup>2</sup>. Dies entspricht einer standardisierten Windgeschwindigkeit von ca. 7-8,5 m/s in 10 m Höhe. Den Vermessungsberichten ist für jeden Betriebsmodus der Schallemissionspegel in den einzelnen Windgeschwindigkeitsklassen zu entnehmen. Wie bereits erwähnt ist über den gesamten, vermessenen Windgeschwindigkeitsbereich (bezogen auf 10 m Höhe, mindestens aber bis zum Erreichen der Nennleistung bzw. der maximalen Rotordrehzahl) der maximale Schallemissionspegel verwendet worden.

---

<sup>1</sup> Die Schallemissionen einer Windenergieanlage hängen von der Rotorblattspitzengeschwindigkeit ab. Mit zunehmender Windgeschwindigkeit steigert sich die Rotordrehzahl und damit der Schallemissionspegel. Bei Erreichen der Nennleistung bleibt die Drehzahl konstant, damit ist auch der Schallemissionspegel einer Windenergieanlage ab Erreichen des Nennbetriebspunktes (auch bei höheren Windgeschwindigkeiten) gleichbleibend.

<sup>2</sup> Die Reduktion der Schallemissionen der WEA in den schallreduzierten Modi 1 bis 17 erfolgt über eine Steuerung der maximalen Drehzahl der WEA – bei Erreichen der für jeden Betriebsmodus spezifischen (gegenüber dem Normalbetriebsmodus 0 verringerten) Maximaldrehzahl wird diese konstant (also niedriger) gehalten, was dazu führt, dass die Schallemissionen geringer sind. Damit wird auch die maximale Leistung der WEA - abhängig von der Drehzahlreduktion – verringert.

Hinweis: Die Windenergieanlagen werden nach Erreichen des Nennbetriebszustands nicht mehr lauter, die Umgebungsgeräusche hingegen schon. Bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s (in 10 m Höhe) sind die Geräusche der Windenergieanlagen deshalb i.d.R. nicht mehr wahrnehmbar (in Schweden beispielsweise werden deshalb WEA-Schallemissionen bis max. 8 m/s in 10m Höhe angesetzt).

Im Tagzeitraum wird die WEA im Betriebsmodus 0 betrieben. Die angegebenen schallreduzierten Betriebsmodi gelten wie im Gutachten aufgeführt für den Nachtzeitraum nach TA Lärm\* [2] von 22-6 Uhr. Die für die jeweiligen Betriebs-Modi angegebenen Schallleistungspegel entsprechen jeweils dem maximalen Schallemissionspegel (über allen zur Nachtzeit auftretenden Windgeschwindigkeiten) und können dem Gutachten entnommen werden.

Schattenwurf:

*Eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes durch Schattenwurf wird befürchtet. Gefordert wird der Einbau von Abschaltmodulen für alle WEA. Dabei soll die Automatik nicht  $W/m^2$  sondern in lx messen.*

Eine Schattenabschaltautomatik ist nach den gültigen Regelwerken (WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI\* [4]) in Anlagen einzubauen, wenn der Referenzwert der astronomisch möglichen Beschattung von 30 h/Jahr bzw. 30 Min/Tag an Immissionsorten überschritten wird.

Bei der Berechnung wird zunächst geprüft, ob es durch bestehende WEA bereits zu möglichen Überschreitungen an einzelnen Immissionsorten kommen kann bzw. ob das zulässige Kontingent ausgeschöpft ist (Werte über den o.g. Richtwerten in der Berechnung sagen aus, dass die Richtwerte ausgeschöpft sind, der tatsächliche Schattenwurf auf diese Immissionsorte wird aber bereits durch die Abschaltautomatiken in den bestehenden WEA begrenzt). Der Schattenwurf der geplanten WEA darf an diesen Immissionsorten zu keiner weiteren (theoretischen) Überschreitung führen, das heißt in den WEA, die diese Immissionsorte ebenfalls beschatten können, muss eine Schattenabschaltautomatik eingebaut werden, die bei Beschattung der durch die Vorbelastung ausgeschöpften WEA abschaltet. Weiterhin werden WEA mit Abschaltautomatiken ausgestattet, die an weiteren Immissionsorten zu einer Überschreitung der Richtwerte führen können. WEA, die weder in Summe mit der Vorbelastung, noch allein für sich genommen, zu einer Überschreitung der Richtwerte an einem Immissionsort führen können, benötigen daher keine Abschaltautomatik.

Eine Schattenabschaltautomatik ist so zu programmieren, dass die rechtlich zulässigen Kontingente tatsächlichen Schattenwurfs (8 h/Jahr bzw. 30 Min/Tag) an jedem Rezeptor nicht überschritten werden. Dies wird durch den Hersteller unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Immissionsorte zu den WEA, der Lage der WEA, des Geländemodells, der täglichen Sonnenbahnen und weiterer Parameter vorgenommen. Die Berücksichtigung der Sonnenbestrahlung ist dabei ein mögliches Kriterium, der genaue Wert ist hersteller- bzw. systemabhängig und der angegebene Wert von  $120 W/m^2$  ein beispielhafter Wert, da es bei dieser Bestrahlungsstärke zu keinem Schattenwurf kommt (Bewölkung und diffuses Licht). Die genauen Angaben und Funktionsweisen der Schattenabschaltautomatik sind den Herstellerangaben zu entnehmen (z. Bsp. [5]).

Die Abschaltung der WEA werden durch die Schattenabschaltungsmodule gesteuert und überwacht, die Abschaltprotokolle sind i.d.R. der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen (wird in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegt).

Die Beschattung durch die WEA des Windparks Brökel OST kann dem Anhang entnommen werden. Da Windpark hält für sich genommen die Richtwerte ein, so dass im damaligen Genehmigungsverfahren vermutlich keine Abschaltautomatiken notwendig waren. Die WEA wurden in diesem Verfahren als Vorbelastung in der Berechnung berücksichtigt, die Anteile der durch diese WEA in Anspruch genommenen Beschattungskontingente sind im Schattenwurfgutachten berücksichtigt worden.

### **Belange Modellflugplatz**

Es wurde geprüft, inwiefern der Weiterbetrieb des Flugplatzes durch die beantragten Windenergieanlagen eventuell eingeschränkt bzw. sogar gefährdet sein kann.

Alle nach dem Windenergieerlass geforderten Abstände sind eingehalten. Bzgl. des Eisabwurfs ist eine Früherkennung mit Abschaltfunktion vorgesehen (betroffen WEA 22 und 23), diese ist auch im Hinblick auf den Abstand zur L 387 erforderlich. Ein entsprechendes Gutachten wurde im Februar 2020 vorgelegt und ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Daher stellte sich die Frage, ob ein schutzwürdiges Individualinteresse des Modellflugplatzes besteht.

Hierzu äußert sich das VG Düsseldorf zum Besitz einer Genehmigung nach § 6 LuftVG\* (wie sie hier auch vorliegt):

„Grundsätzlich stellt das Interesse, den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Flugplatzes ungehindert fortsetzen zu können, ein schutzwürdiges Individualinteresse dar, das im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots zu beachten ist (BVerwG, U. v. 18.11.2004, 4 C 1/04).“<sup>3</sup>

„Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt nach der Rechtsprechung wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist.“<sup>4</sup>

Das Gebot der Rücksichtnahme kann nur dann verletzt sein, wenn ein Flugbetrieb in dem zugelassenen Flugkorridor verhindert oder in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Betreiber unter Berücksichtigung der zeitlichen Priorität des Flugplatzes trotz der Privilegierung der Windenergieanlage nicht mehr zumutbar ist.

Empfohlener Abstand Sachverständiger<sup>5</sup>:

„100 m zwischen Rotorblattspitze und Flugsektorengrenze -> keine unzumutbare Beeinträchtigung des Flugbetriebs“ (hier: > 250m)

---

<sup>3</sup> VG Düsseldorf, B. v. 17.04.2012, 11 L 418712, juris Rn. 38

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1977 - 4 C 22/75 -, BVerwGE 52, 122 (125), ständige Rechtsprechung

<sup>5</sup> vgl. VG Düsseldorf B. v. 17.04.2012 - 11 L 418/12, juris Rn. 62

Dabei berücksichtigt werden muss die Lage zum Modellflugplatz im Zusammenhang mit der Hauptwindrichtung.

Eine eventuelle unvorhersehbare Beeinträchtigung des Modellflugplatzes durch die Windenergieanlage genügt angesichts der Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB\* und der Bedeutung, die der Gesetzgeber der Nutzung der Windenergie in § 1 EEG\* einräumt, nicht, um den Betrieb der Windkraftanlagen als rücksichtslos einzuordnen. Aus den vorgenannten Gründen werden gegen die beantragte Maßnahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG\* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG\*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) unter Auflagen mit Schreiben vom 29.06.2019 erteilt. Eine Entscheidung des BAF, gemäß § 18a LuftVG\*, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen ist nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

## **Immissionsschutz**

### **Schallimmissionen**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz erfüllt. Die unter Ziffer 7.1 der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm\* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG\*) und der Nachweisführung durch Messungen.

Es werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der zulässigen Immissionsrichtwerte besteht. Werden die Begrenzungen dort eingehalten, sind auch Überschreitungen an anderen Immissionsorten auszuschließen. Das gilt umso mehr, als die Geräuschimmissionen an anderen Immissionsorten in der Umgebung vielfach weit unter den zulässigen Werten liegen, und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Ziffer 2.2 TA Lärm\* liegen. Sicherheitszuschläge im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze sind hierbei bereits enthalten. Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit berücksichtigt. Hierzu wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinden herangezogen. Die Vorbelastung, ausgehend von bereits bestehenden Windenergieanlagen im WP Uetze Nord und auf dem Gebiet des Landkreises Celle, sowie von einer Biogasanlage wurden in die Schallimmissionsprognose eingerechnet. Weitere nächtliche Vorbelastungen durch andere Anlagen sind nicht bekannt.

Die Prognose wurde gemäß RdErl. des MU v. 24.02.2016 „Windenergieerlass“ in Verbindung mit RdErl. d. MU v. 24.01.2019 „Einführung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für

Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt und auf Grundlage des sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen“ erstellt. Die Prognoseergebnisse liegen auf der sicheren Seite und die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 Abs. 2 u. 3 TA Lärm\* genannten Regelungen gewährleistet.

Die festgelegten Oktavschalleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die angeführten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Lo,Okt) stellen das Maß für die (immissionsseitigen) Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs der WEA inklusive aller erforderlichen Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Die weiterhin aufgeführten Oktavschalleistungspegel (Le,max,Okt) kennzeichnen das maximal zulässige Maß an Emissionen der Anlagen und bilden im Fall einer messtechnischen Überprüfung die Basis für den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der WEA.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG\*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschemissionen sichergestellt.

#### Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Tieffrequente Geräusche sind gemäß der Definition nach Ziffer 7.3 TA Lärm\* Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall stellt damit den unteren Teil des tieffrequenten Frequenzspektrums dar. Infraschall und tieffrequente Geräusche werden häufig schon bei geringfügiger Überschreitung der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle als belästigend empfunden.

Der (immissionsseitige) Höreindruck von Windenergieanlagen ist zwar der eines „tiefen Geräusches“, dieser resultiert jedoch überwiegend aus den Geräuschanteilen zwischen 100 Hz und 400 Hz.

Alle zur Zeit bekannten Messungen, Untersuchungen und Studien zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen zeigen zudem, dass bei den Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden an den Immissionsorten, die sich aus den Bestimmungen der TA Lärm ergeben, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auftreten, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich (< 20Hz) weit unter der Wahrnehmungsschwelle liegen und auch im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90Hz) unter oder nur unerheblich über der Hörschwelle liegen. Auch die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen keine Infraschallimmissionen in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß hervorrufen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der unter Ziffer 7.1 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren -

einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

### Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG\* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die unter Ziffer 7.2 aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Berechnungsergebnisse der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 16.09.2019 (Bericht-Nr. 17-1-3019-002-1-SRM) zeigen, dass die durch den Betrieb der 8 geplanten WEA hervorgerufene Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden bzw. genehmigten WEA an 8 bzw. 11 der 13 maßgeblichen Immissionspunkte am nördlichen Ortsrand von Uetze und im Bereich der Ortschaft Bröckel zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Schattenwurf führt. Die zulässigen Schattenwurfzeiten (max. 30 Minuten pro Tag) werden demnach an 11 der genannten Immissionspunkte ausgeschöpft oder überschritten und der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird an 8 der betrachteten Immissionspunkte überschritten.

Da somit beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Immissionsminderung erforderlich. Üblicherweise werden dazu heutzutage Abschaltvorrichtungen an den WEA installiert, die über einen Lichtsensor den Sonnenschein berücksichtigen. In diesen Fällen ist die tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 h/a bzw. 30 min/d zu begrenzen. Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von den Anlagen keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr wurden Maßnahmen festgelegt.

### Naturschutz

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 19.02.2020, Revision 04) vorgelegt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben werden. Die Naturschutzbehörde schließt sich dieser Ausarbeitung an, bzw. hat anderslautende Nebenbestimmungen unter Ziffer 3. formuliert. Die Nachweise werden zu den Antragsunterlagen genommen.

Rechtsgrundlage für die unter IIIa. Bedingungen Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 genannte Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 1 VwVfG\* ist § 15 Abs. 6 BNatSchG\* i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG\*.

Das Vorhaben befindet sich im Nordosten der Region Hannover in der Gemeinde Uetze, die unmittelbar an den Landkreis Celle angrenzt. Das beantragte Vorhaben wirkt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Celle sowie des Landkreises Gifhorn aus. Aus diesem Grund wird das festgesetzte Ersatzgeld i.H.v. insgesamt ... € zwischen Region Hannover, Landkreis Celle und Landkreis Gifhorn aufgeteilt. Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... € (Richtwert 1,888 %) je Anlage. Der auf den Landkreis Celle entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... € (Richtwert 0,555 %) je Anlage. Der auf den Landkreis Gifhorn entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... € (Richtwert 0,069 %) je Anlage.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Der gem. Niedersächsischem Windenergieerlass (MU 2016) empfohlene Mindestabstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilan wird von sechs Windenergieanlagen (WEA) unterschritten. Innerhalb des 1.500 m- Schutzradius befinden sich zwei Rotmilanhorste. Aus den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse lässt sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan ableiten, dass sich nur in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle senken lässt. Außerdem erfordert das Vorkommen weiterer windenergiesensibler Arten (Mäusebussard, Feldlerche) teilweise die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen.

Auch für Fledermäuse ergibt sich aufgrund der Nähe aller WEA (gemessen von der Rotorspitze) zu linearen Strukturen mit Leitfunktion und des geringen Abstandes von der unteren Rotorspitze zum Grund von nur 30 m, ein erhöhtes Konfliktpotential. Fünf WEA weisen Abstände von weniger als 50 m zu relevanten Gehölzstrukturen auf. Durch die Einhaltung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten (s. IIIb. Ziffer 3.5.4) ist anzunehmen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

#### Kompensation

Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotope sowie teilweise windenergiesensibler Greifvögel steht eine Kompensationsfläche des bestehenden zu repowernden Windparks (Genehmigung 2002) zur Verfügung. Die Bestandskompensationsfläche ist zu erhalten und bedarf der Überprüfung hinsichtlich des Biotopentwicklungszieles sowie ggf. die Durchführung regulierender Maßnahmen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG\* sowie zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG\* erforderlichen Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen, sofern sie nicht von den Nebenbestimmungen IIIa. Ziffer 2 und IIIb. Ziffer 3. abweichen.

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG\* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG\* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG\* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

## **VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auf Antrag wird gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO\* die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (einschließlich ihrer Nebenbestimmungen) angeordnet.

### Begründung

Mit Datum vom 04.06.2020 beantragte die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides für die Genehmigung von acht Windenergieanlagen (Nrn. 22-29).

Sie begründet den Antrag u.a. damit, dass etwaige Widersprüche gegen die vorgenannte Genehmigung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen führen würden.

Sie führt an, dass die Inbetriebnahme des Windparks schnellstmöglich eingeplant sei. Durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und die Verschiebung der Liefertermine verzögern sich der Baubeginn und die Inbetriebnahme.

Das Ausschreibungsverfahren nach EEG\* sieht vor, dass mit dem Bau von WEA erst begonnen werden kann, wenn nach der Genehmigungserteilung auch ein Zuschlag nach EEG\* erzielt wurde. Nach der Genehmigungserteilung bestehen insofern kurze Umsetzungsfristen für die Genehmigung. Kann die Genehmigung in Folge von Widersprüchen nicht ausgenutzt werden, bestünde das Risiko, dass die Genehmigung gar nicht mehr ausgenutzt werden kann. Somit führe alleine eine Verzögerung bei der Anlagenerrichtung bzw. –inbetriebnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen bis zur Gefährdung des Projekts.

Überdies argumentiert die Antragstellerin mit dem Vorliegen öffentlicher Interessen. Dieses habe der Gesetzgeber insbesondere durch § 1 Abs. 2 EEG\* normiert. Demnach soll im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Insbesondere sollen fossile Energieressourcen geschont werden. Der Betrieb von WEA kann hinsichtlich der Sicherung des Energiebedarfs dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dem Antrag ist stattzugeben, da die Antragstellerin geltend machen kann, dass ihr Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass eine Verschiebung der Inbetriebnahme einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeiführt und den Standort wirtschaftlich gefährdet.

Zusätzlich zu dem überwiegend privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt auch ein öffentliches Interesse vor.

Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere der Windenergie, liegt im öffentlichen Interesse. Dieses wird durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EEG\* zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es, eine nachhaltige Energieversorgung ist zu ermöglichen um fossile Energieressourcen zu schonen, was im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes geboten ist.

Der Zielanteil von EEG-Strom ist den vergangenen Jahren stets gewachsen, so war im Dezember 2008 gültigen EEG\* ein Anteil von EEG-Strom von lediglich 20 % vorgesehen. Im 2011 gültigen EEG\* bereits ein Anteil von 30. Mittlerweile soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis 2030 um 65 % betragen.

Nachbarschützende und sonstige Belange wurden im Genehmigungsverfahren geprüft (§ 6 Abs. 1 BImSchG\*). Für das Gebiet des Vorhabens plant die Gemeinde Uetze einen Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort zukünftig planungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen und ggf. auftretende Konkurrenz hinzunehmen. Von einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung ist daher nicht auszugehen.

Damit ist letztlich dem Interesse der Antragstellerin, auch im Falle von Widersprüchen und Klagen Dritter vor Eintritt der Rechtskraft, den Genehmigungsbescheid zu nutzen der Vorrang zu geben.

## **VII. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG\*

#### **Allgemeines**

Die BayWa r.e. Wind GmbH plant ein Repowering im bestehenden Windpark Uetze-Wilhelmshöhe II. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ehemaligen regionalplanerischen Vorranggebietes Windenergienutzung Uetze-Nord.

Beantragt sind acht neue Windenergieanlagen (WEA) des Typs ‚Nordex Delta4000 TS 105, N149/4.0-4.5 Megawatt‘ (MW). Die Nabenhöhe beträgt 105 Meter, der Rotordurchmesser 149 Meter und die Gesamthöhe etwa 179,5 Meter. Die Anlagen haben eine Leistung von jeweils 4,5 MW. 12 Bestandsanlagen des Typs ‚Südwind S70‘ sollen zurückgebaut werden. Sie haben eine Nennleistung von 1,5 MW, eine Nabenhöhe von 85 Metern (Rotordurchmesser 70 Meter) und eine Gesamthöhe von 120 Metern.

Darüber hinaus gibt es sogenannte Fremdplanungen. Die Firma WindStrom betreibt sechs weitere Windenergieanlagen im oben genannten Gebiet. 2,2 Kilometer entfernt, im Landkreis Celle, befinden sich fünf weitere Windkraftanlagen im Windpark Bröckel. Vier davon liegen noch im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe. Zudem sind zwei Windkraftanlagen der Firma Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH Co.KG und drei Anlagen der Firma WINDKRAFT regional GmbH im ehemaligen Vorranggebiet Uetze-Nord geplant.

Der Windpark Uetze-Wilhelmshöhe II befindet sich nördlich der Gemeinde Uetze und der Siedlung Wilhelmshöhe und der Siedlung Abbeile sowie südlich der Gemeinde Bröckel

(Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle). Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

## **Rechtsgrundlage**

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG\* der Genehmigungsbedürftigkeit. Der aktuelle Bestand umfasst 18 Windenergieanlagen. Die zwei Anlagen der Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH Co.KG sind genehmigt, aber noch nicht im Bau. Für dieses Vorhaben wurde eine Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG\* erstellt.

Die acht Windenergieanlagen von BayWa r.e. Wind GmbH (Repowering) fallen unter § 6 UVPG\* „Unbedingte UVP-Pflicht bei Neubauvorhaben“ in Verbindung mit der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“, Nummer 1.6.2. „6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen, mit mehr als 50 Meter Gesamthöhe“. Für solche Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG\* angezeigt.

Durch das Vorhaben sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein besonders erhöhtes Tötungsrisiko besteht für den Rotmilan (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG\*). Die BayWa r.e. Wind GmbH beantragt daher gemäß § 7 Abs. 3 UVPG\* die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es liegen Hinweise und Anregungen von den Trägern öffentlicher Belange vor. Die Bauherrin legte folgende projektbezogene Fachbeiträge vor: einen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine Artenschutzprüfung, Faunistische Sonderuntersuchungen, eine Raumanalyse, Schall- und Schattenwurfprognose, sowie ein Eisgutachten.

## **Umweltauswirkungen**

Durch den Bau, die Windenergieanlagen und deren Betrieb gibt es Umweltauswirkungen. Flächen werden zeitlich begrenzt (temporäre) wie auch dauerhaft in Anspruch genommen. Des Weiteren sind Schallimmissionen, Schattenwurf, Rotationsbewegungen mit Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse zu nennen. Dazu gehören auch Störungen und visuelle Wirkungen durch den Baustellenverkehr, die Anlagen und ihr Betrieb sowie Unfallgefahr durch Eisabwurf und Brände.

Viele potenzielle, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können bereits vermieden oder ausgeschlossen werden. Vorteilhaft ist zum Beispiel die Konzentration von Windanlagen in einem Windpark und ein Standort in einem raumplanerisch geeigneten Gebiet (ehemaliges Vorranggebiet gemäß ‚Regionalem Raumordnungs-Programm‘ (RROP)). Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Objekten nach Naturschutzrecht im Planungsbereich. Auch die Verwendung des gleichen Anlagentyps und die Ausstattung mit verschiedenen sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz und Brandmelder, mindern die Umweltauswirkungen.

## **Schutzgüter und mögliche Auswirkungen**

### **▪ Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit**

Durch die geplanten acht Windkraftanlagen sind ungünstige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Diese können in der Bauphase, durch die Windkraftanlagen selbst und durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Die menschliche Gesundheit wird vor allem durch die Wahrnehmung von Bau- und Betriebslärm, Schattenwurf, Reflexionen und Beleuchtungslichtern beeinträchtigt. Das gilt auch für den Verlust des landschaftlichen Erholungswertes. Darüber hinaus gibt es mögliche Unfallgefahren durch Eiswurf und Brände.

Am Standort der geplanten Windkraftanlagen gibt es Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Verkehrsstraßen und andere Wirtschaftsbetriebe. Vor allem die bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Uetze und die Landesstraße (L387) sowie die beiden Bundesstraßen (B188, B214) erzeugen Lärm und werfen Schatten. Während der Bauphase kommt es zur Belastung durch Lärm und Staub.

Der betroffene Landschaftsraum wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Zusammen mit den bestehenden Windkraftanlagen und dem Verkehrslärm ist die Erlebniswirkung eher gering. Die Freizeiteinrichtung „Ersepark“ und Wohnbebauung in Wilhelmshöhe und der Ortschaft Abbeile sind etwa 800 Meter vom Standort entfernt. Die Ortschaft Uetze mit besonderen sozialen Einrichtungen, wie Altenwohnanlagen, befindet sich etwa drei Kilometer südlich. Die Ortschaft Brökel liegt nördlich des Standortes im Landkreis Celle und ist etwa einen Kilometer entfernt.

Eine Untersuchung der möglichen Lärmausbreitung (Schallimmissionsprognose) zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an einigen Orten bereits von den bestehenden Windenergieanlagen überschritten werden (Vorbelastung). Ursache für die Überschreitung der Lärmrichtwerte sind die vorhandenen Windenergieanlagen. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit lärmindernden Flügeln ausgestattet. Sie bleiben dadurch deutlich unter den Lärmrichtwerten und tragen nicht nennenswert zur Lärmentwicklung bei.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

durch Schattenwurf kann durch eine Abschaltautomatik an drei Anlagen (23, 28, 29) vermieden werden. Die mögliche Verschattung von Gebäuden wurde berechnet (Schattenwurfprognose). Drei der geplanten Windenergieanlagen überschreiten den Richtwert von 30 Minuten am Tag.

Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Anlagen herabgesetzt. Die Windkraftanlagen sind weithin sichtbar. Die Wiederherstellung der Landschaft oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist unter dieser Bedingung nicht möglich. Diese nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch werden über ein Ersatzgeld ausgeglichen (siehe auch bei „Schutzgut Landschaft“). Die Störung der Erholung durch die Bauaktivitäten ist vorübergehend und daher nicht als erheblich anzusehen.

Durch den Rückbau und Neubau der geplanten Windenergieanlagen kommt es nicht zu einer Umzingelung (Umfassungswirkung) der Ortschaft Brökel, da ein ausreichend großer Freihalte-Korridor besteht. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird nicht durch eine Umzingelungs-Wirkung beeinträchtigt.

Die Unfallgefahr durch Eiswurf wird mit Hilfe eines zertifizierten Systems zur Eiserkennung (Eisdetektionssystem) ausgeschlossen. Für die menschliche Gesundheit und Sicherheit beim Betrieb der Windenergieanlagen sind die Auflagen, Nebenbestimmungen und

Hinweise der zivilen und militärischen Luftfahrt/Flugsicherung (Tages- und Nacht-kennzeichnung), des Gewerbeaufsichtsamtes (Arbeitsschutz) und des Brandschutzes einzuhalten. Die geplanten Windenergieanlagen sind nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen und gegenüber Folgen des Klimawandels.

#### ▪ **Schutzgut Pflanze/ Biotope**

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sind größtenteils geringwertige Ackerflächen betroffen.

Darüber hinaus werden durch die Anlagen und die erforderliche Infrastruktur (Wege, Kranflächen, Fundamente der Windenergieanlagen) weitere Pflanzen und Lebensräume (Biotope) beeinträchtigt oder zerstört. Dies sind Teile von nährstoffreichen Gräben (FGR) und Wegsäumen (UHM) sowie Teile von Hecken (FB, HFM, HFS). Weiterhin müssen Bäume entlang der Zuwegung gefällt werden. Insgesamt sind 25 Bäume betroffen, davon 16 Straßenbäume. Die Wertigkeit dieser Biotoptypen ist von allgemeiner bis besonderer Bedeutung.

Konflikte ergeben sich ab mittlerer Bewertung. Als Ausgleich für die Versiegelung von Boden und Biotoptypen werden auf einer bestehenden Ausgleichsfläche Extensivgrünland, Brachstreifen und Gehölzbiotopen entwickelt. Die Regelung entspricht den Maßnahme **AuE 1** „Ausgleich Boden, Biotope“ und **AuE 2** „Pflanzung von Solitärbäumen“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Um zu vermeiden, dass Pflanzenbestände während der Baumaßnahme geschädigt werden, sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. Diese Regelung bezieht sich auf die Maßnahme **V1** „Schutz und Sicherung v. Pflanzenbeständen nach RAS-LP 4 und DIN 18920“.

Mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen bleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotop.

#### ▪ **Schutzgut Tier**

Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tier ergeben sich durch Verlust von Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, Wanderkorridore, Nahrungsräume), Lärm, Kollision an Masten und Rotoren, Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Flächen, Scheuch-Wirkung durch vertikale Strukturen der WEA, durch Schall und Schattenwurf.

Der Rotmilan ist eine Vogelart mit landesweiter Bedeutung. Der Rotmilan nutzt den Bereich der geplanten Windenergieanlagen als Brut- und Nahrungsgebiet. Im Jahr 2017 konnten zwei besetzte Rotmilan-Horste im empfohlenen Prüfradius von 1500 Metern (vergleiche Niedersächsischer Windenergieerlass, 2016) nachgewiesen werden. Die Abstände betragen nur 900 und 1100 Meter zu einer der geplanten Windenergieanlagen. Die meisten Flugaktivitäten waren 2017 bei den besetzten Horsten zu erkennen. Insgesamt unterschreiten sechs der acht geplanten Windenergieanlagen den Prüfradius. Aus der Raumnutzungsanalyse lässt sich ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan ableiten. Das Risiko kann durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

Im Vorhabenbereich gibt es weitere Vogelarten, für die Windenergieanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen. Dazu gehört die Feldlerche (vergleiche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2020). Bei einer Kartierung im Jahr 2017 wurde - im Radius von 200 Metern um die geplanten Windenergieanlagen - acht Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen. Für diesen Feldlerchen-Bestand sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (siehe Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2020).

Im Jahr 2015 wurde eine Fledermauskartierung durchgeführt. Bei der Detektorbegehung konnten neun Fledermausarten sicher festgestellt werden. Für das Gebiet bedeutet das eine hohe Artenvielfalt. Überwiegend handelt es sich um stark gefährdete Fledermausarten. Gehölzstreifen haben eine hohe Bedeutung als Nahrungsraum und Leitfunktion. Für die Fledermäuse ergibt sich ein hohes Tötungsrisiko, wenn der Abstand zwischen Gehölzstreifen und Windenergieanlage oder zwischen Gehölz und unterer Rotorspitze zu gering ist. Bei den geplanten Windkraftanlagen ist das der Fall. Es werden fledermausfreundliche Betriebszeiten festgesetzt. Das Tötungsrisiko für die Fledermäuse soll damit unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Diese Annahme soll mit Hilfe eines Gondelmonitorings überprüft werden.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden verschiedene Maßnahmen vorgesehen (siehe § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG\*).

Das Tötungsrisiko von Rotmilanen und anderen Greifvögeln durch die drehenden Rotoren soll vermindert werden. Daher werden sämtliche landwirtschaftliche Arbeiten im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen in der Zeit vom 1. März bis 15. August jeden Jahres beschränkt. Diese Einschränkung gilt in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr für den ersten Arbeitstag und die beiden folgenden Tage. Der Betreiber des Windparks muss die Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter einbeziehen. Die betroffenen Flächen sind in einer „Handkarte“ dargestellt. Der Windparkbetreiber hat die Abschaltung bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und die Dokumentation jährlich ohne Aufforderung vorzulegen. Diese Regelung bezieht sich auf die Maßnahmen **V10** „Temporäre Abschaltung bei Bodenbearbeitung“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zum Schutz des Rotmilan werden die Windenergieanlagen Nummer 24, 26 und 27 sind zeitweise abzuschalten. Das gilt jedes Jahr vom 15. Mai. bis 30. Juni von 6 Uhr bis 22 Uhr, wenn die Windstärke weniger als 8 Beaufort (Messeinheit) beträgt. Die Regelung entspricht der naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 27.02.2020. Sie bezieht sich auf die Maßnahme **V9** „Durchgängige Abschaltung Rotmilan vom 15.05- -30.06.“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Es werden besonders für den Rotmilan zwei Nahrungsflächen angelegt. Dort ist Luzerne sowie Klee gras anzubauen. Die Art und Weise der Bewirtschaftung ist festgelegt. Des Weiteren müssen zwei Extensiv-Grünland-Flächen für alle Greifvögel bereitgestellt werden. Die Flächen liegen außerhalb des Windparks. Sie sind anzulegen bevor die Windkraftanlagen fertiggestellt sind oder mit Beginn der darauffolgenden Brutzeit. So sollen die Rotmilane und andere Greifvögel bei der Nahrungssuche in Bereiche ohne Windenergieanlagen gelenkt werden. Diese Regelung bezieht sich auf die Maßnahmen **V11/1** und **V11/2** „Ablenkflächen Rotmilan“ als auch die Maßnahmen **V12/1** und **V12/2** „Ablenkflächen Greifvögel“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vier Flächen als Brut- und Nahrungsraum für Feldlerchen herzustellen. Die Flächen liegen außerhalb des Windparks. Es handelt sich um Extensiv-Grünland und Blühstreifen. Auf den Flächen mit Extensiv-Grünland darf vom 1. März bis zum 20. Juni keine Bearbeitung oder Pflege stattfinden. Die Einsaat soll aus Blümmischungen mit heimischen Arten bestehen. Die Art und Weise der Bewirtschaftung ist festgelegt. Diese Regelung bezieht sich auf die Maßnahmen **AuE 3/1, AuE 3/2, AuE 3/3, AuE 3/4** „Schaffung Lebensraum Feldlerche“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Auch die mögliche Tötung von Fledermäusen durch die Windenergie-Rotoren soll vermieden werden. Dafür werden sogenannte „fledermausfreundliche Betriebszeiten“ für die Windenergieanlagen vorgeschrieben. Die zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen muss bei bestimmten Wetterbedingungen, von Anfang April bis Ende, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eingehalten werden. Die Durchführung ist mit allen Daten in einer Tabelle festzuhalten und der Unteren Naturschutzbehörde Ende Oktober jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Diese Regelung bezieht sich auf die Maßnahmen **V8** „Temporäre nächtliche Abschaltung Fledermäuse“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen werden die Bauzeiten festgelegt. So darf der Baubereich nicht in der Haupt-Brutzeit freigelegt werden. Das heißt, die Arbeiten dürfen nur zwischen dem 1. Juli und dem 31. März ausgeführt werden. In der erweiterten Brutzeit im März sind Bauflächen durch eine Ökologische Baubegleitung auf Nester und Gelege von Bodenbrütern zu prüfen. Die Baumaßnahmen sind ohne Unterbrechung durchzuführen, damit sich keine Vögel während des Baustillstandes ansiedeln. Das Roden von Gehölzen, das Abschneiden von Ästen und das auf den Stock setzen von Hecken darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. In dieser Zeit sind die Fledermäuse nicht aktiv. Bevor Bäume gefällt werden, ist eine Baumkontrolle durchzuführen. Besonders in alten Bäume sind oft Nester oder Fledermaus-Quartiere. Werden Tiere gefunden, sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Regelungen beziehen sich auf die Maßnahmen **V4** „Bauzeitenregelung“ und **V5** „Baumkontrollen vor Rodung“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Es ist zu vermeiden, dass Vögel und Fledermäuse in den Nahbereich der Windenergieanlagen gelockt werden. In Umkreis von 100 Metern um eine Anlage dürfen keine Lebensräume entwickelt werden, wie beispielweise Gehölze, Brachen oder Teiche. Auch darf dort nichts gelagert werden, was die Tiere anlockt. Die Fläche unter der Windkraftanlage (Mastfuß genannt) wird unattraktiv gestaltet. Eine geschlossene Bepflanzung ohne Mahd im Sommer, erfüllt diesen Zweck. Diese Regelungen bezieht sich auf die Maßnahmen **V7** „Vermeidung der Anlockung von Greifvögeln und Fledermäusen“ und **V6** „Mastfußgestaltung“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) sichergestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist in der Fassung vom 19. Februar 2020 Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Von den vorab genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen darf nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgewichen werden. Es wird nachbilanziert, wenn durch die geplanten Windenergieanlagen unvorhersehbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht vermeidbar sind.

## ▪ **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt eines Landschaftsraumes bezieht sich auf ihre genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Biotopvielfalt bzw. Vielfalt an Ökosystemen. Günstig sind unter anderem eine Vielfalt an unterschiedlichen, naturnahen und seltenen Lebensräumen.

Im Vorhabengebiet ergeben sich Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Dies wirkt der Natürlichkeit des Gebietes entgegen. Es sind auch keine naturschutzrechtlichen Gebiete ausgewiesen oder besonders geschützten Biotop (nach § 30 BNatSchG\*) vorhanden.

Gemessen am Verlust von Biotopen, Lebensräumen bzw. Natürlichkeit sind die Auswirkungen durch den Bau und die Errichtung der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt von geringer Bedeutung. Nachteilige Umweltauswirkungen auf Vögel (Avifauna) entstehen durch den Verlust von Teil-Lebensräumen oder Störung. Sie werden über Maßnahmen für andere Schutzgüter (mit)ausgeglichen.

## ▪ **Schutzgut Fläche**

Durch den Flächenverbrauch der acht Windenergieanlagen werden zum größten Teil landwirtschaftlich genutzte, fruchtbare Böden von etwa 3,1 Hektar teil- oder vollversiegelt. Davon wird eine Fläche von 3.845 Quadratmetern unter den Windenergieanlagen vollversiegelt (Fundamente). Die Nutzung ist punktuell und nutzt überwiegend bestehende Wege. Dadurch wird die Landschaft kaum zusätzlich zerschnitten. In der Bauzeit werden zeitweise ungefähr 2,4 Hektar in Anspruch genommen.

Es besteht bereits eine Vorbelastung durch Fremdplanungen für das Schutzgut Fläche. Durch die bestehenden Windenergieanlagen und Zuwegungen kam es bereits zu Flächenverlust. Auch voll- oder teilversiegelte landwirtschaftlich Wege haben zu einem Flächenverbrauch geführt.

Die 12 alten Windenergieanlagen werden zurückgebaut. Das heißt, die überbauten Flächen werden entsiegelt und in einen naturnahen Zustand zurückversetzt. Das mindert den Flächenverbrauch insgesamt.

Die Betriebsdauer und Flächenversiegelung ist für 20 bis 30 Jahre geplant. Dann erfolgt der vollkommene Rückbau. Damit wird die Fläche nur auf Dauer versiegelt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind daher umkehrbar (reversibel) und nicht erheblich nachteilig. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden über Maßnahmen für das Schutzgut Boden aufgefangen.

## ▪ **Schutzgut Boden**

Die Böden im Vorhabenbereich haben mittlere Naturnähe und sind von allgemeiner Bedeutung. Es gibt zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Dazu gehören, Fundamente, Kranstell-Flächen, Vormontage-Flächen, die Herstellung von Wegen, die Verbreiterung von Wegen, Kabelverlegung, Boden-Bewegungen, Boden-Lagerung und Bodenverdichtung.

Durch die Windenergieanlagen werden zum größten Teil landwirtschaftlich genutzte, fruchtbare Böden von etwa 3,1 Hektar teil- oder vollversiegelt. Davon werden für die Windenergieanlagen 3.845 Quadratmetern vollversiegelt (Fundamente, Zuwegungen).

Dieser Eingriff ist nicht reversibel und damit erheblich. Beim Rückbau der alten Windenergieanlagen wird Boden entsiegelt und wiederhergestellt. Dieser Rückbau kann dem oben genannten Eingriff angerechnet werden. Zum Ausgleich für die verbleibenden Beeinträchtigungen wird die Maßnahme **AuE 1** „Ausgleich Boden, Biotop“ (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan umgesetzt).

Durch den Bau werden über die Anlagen-Standorte hinaus 2,4 Hektar Bodenfläche teilversiegelt. Zum Ende der Bauzeit werden diese Flächen in den Vorher-Zustand zurückversetzt. Damit ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen. Durch den Betrieb der Anlagen sind keine weiteren Belastungen für den Boden zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können teilweise durch folgende Maßnahmen vermieden werden.

Bodenschichten sind getrennt zu entnehmen, zu lagern und wieder einzubringen. Die DIN 19731 und DIN 18915 (DIN = Deutsches Institut für Normung) sind zu beachten. Sie geben Hinweise wann Böden für die Umlagerung geeignet sind (bei welcher Witterung, bei welcher Durchfeuchtung). Ungeschützter Oberboden oder abgelagerter Boden soll möglichst nicht befahren werden.

Die Höhe von Bodenmieten (Erdlagerhaufen) wird auf zwei Meter Höhe begrenzen. Bei längerer Lagerung ist die Bodenmiete zu begrünen.

Die Böden und Bodenmieten sind durch geeignete Maßnahmen vor Stoffeinträgen, zum Beispiel durch Schmieröle oder Treibstoffe, zu schützen.

Auch der Rückbau und die Wiederherstellung (Rekultivierung) der 12 alten Standorte und den dazu gehörenden Zuwegungen vermindert nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Abbruchmaterialien sind zu trennen und wenn möglich für den Bau der acht neuen Anlagen zu nutzen. Der Rest wird der Wiederverwertung zugeführt (Recycling).

Die oben genannten Regelungen beziehen sich auf die Maßnahme **V2** „Schutz von Boden und Grundwasser“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Vorübergehend (temporär) genutzte Flächen sind wiederherzustellen (zu rekultivieren). Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz zu beachten

Spezielle Bodenschutzsysteme sind einzusetzen, damit der Boden vor Verdichtung von Baumaschinen und Verkehr geschützt wird. Bevor der Oberboden später wieder aufgebracht wird, ist der Unterboden tief zu lockern.

Die oben genannten Regelungen beziehen sich auf die Maßnahme **V3** „Rekultivierung von temporäre genutzten Flächen“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan. (siehe Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.02.2019)

Bei der Planung der Kabeltrasse sind bevorzugt gehölzfreie Seitenräume an den Wegen zu wählen. Wenn das nicht möglich ist, sind die Gehölzbestände in mindestens drei Meter Tiefe zu unterpressen (Verfahren zur Kabelverlegung ohne offenen Graben) (siehe Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2020).

Für die fachgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der verschiedenen Bodenschutzmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen (siehe Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.02.2019)

Es verbleiben demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Archivfunktion als Speichermedium der Natur- und Kulturgeschichte ist das Schutzgut Boden mit dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

#### ▪ **Schutzgut Wasser**

Die Oberflächengewässer entsprechen überwiegend geraden, naturfernen Entwässerungsgräben. Der Graben am Weg zur Windkraftanlage Nummer 26 ist ein nährstoffreicher Graben (Biotoptyp FGR). Er ist teilweise verrohrt. Fast alle landwirtschaftlichen Flächen werden entwässert (drainiert). Bei der Wasserqualität ist von hoher Nährstoffbelastung auszugehen.

Das Teilschutzgut Oberflächengewässer ist von geringer Bedeutung

Im Untergrund des Plangebietes gibt es viel Grundwasser (Typ Poren-Grundwasser-Leiter). Es gibt keine bedeutsamen Grundwasservorkommen im Vorhabengebiet. Das Grundwasser liegen 1,37 Meter bis 2,36 Meter unter der Geländeoberfläche. Die Fundamente der Windkraftanlagen reichen bis 2,40 Meter Tiefe. Für die Trockenhaltung der Baugruben ist daher eine Wasserhaltung vorzusehen. Die Trockenhaltung ist ein Eingriff während der Bauzeit.

Für die Herstellung der Fundamente sind Grundwasserabsenkungen notwendig. Dazu sind wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen. Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass es keine Erlaubnis zur dauerhaften Absenkung des Grundwassers durch Dränagen (Entwässerung) geben wird (siehe Hinweise der Unteren Wasserbehörde vom 2.12.2019).

Das Teilschutzgut Grundwasser ist von allgemeiner Bedeutung.

Mehrfache Sicherungen und Auffangwannen an den Windenergieanlagen verhindern, dass Oberflächen- und Grundwasser gefährdet werden. Bei der Windkraftanlage Nummer 23 wird ein Graben mit einer neuen Überfahrt überbaut. Um zwei Eichen zu erhalten, wird der Graben an der Windenergieanlage Nummer 26 um weitere 10 Meter verrohrt. Die Eingriffe in das Schutzgut Oberflächengewässer betreffen Biotoptypen der Wertstufe II und III. Die Bodenversiegelung beeinträchtigt das Grundwasser, da kein Oberflächenwasser mehr versickert.

Die Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung (siehe Schutzgut Boden), Grabenverrohrung und Verlust von Pflanzenbewuchs auf das Schutzgut Wasser sind als nicht erheblich einzuschätzen. Durch den Einbau von Sicherungssystemen an den Windenergieanlagen, ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Um das Grundwasser zu schützen und nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, wird vorsorglich die Maßnahme **V2** „Schutz von Boden und Grundwasser“ festgesetzt (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Sofern an Gewässern Überfahrten oder Verrohrungen notwendig sind eine Benutzung des Grundwassers erforderlich ist, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werden. Das kann schon vor Baubeginn erforderlich sein (siehe Hinweise der Unteren Wasserbehörde vom 2.12.2019).

### ▪ **Schutzgut Klima/ Luft**

Das Planungsgebiet gehört zu einer Fläche auf der Kaltluft entsteht. Die Luft ist wenig belastet. Es werden keine örtlich bedeutsamen Luft-Austauschbahnen unterbrochen oder zerstört. Die Windenergieanlagen stellen kein Hindernis für den Kaltluftabfluss dar. Der Beitrag des Gebietes für den klimatischen Ausgleich wird daher kaum beeinträchtigt.

Während der Bauzeit ist mit Staub- und Schadstoffbelastungen zu rechnen. Diese Belastungen sind zeitlich begrenzt und werden daher als gering zu bewertet.

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ▪ **Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet ist weitestgehend eben. Charakteristisch ist die weitflächig ausgeräumte Feldflur. Teilweise sind Waldflächen sowie wegbegleitende Baumreihen und Flurgehölze in der Fläche vorhanden. Die bestehenden Windenergieanlagen, die stark befahrenen Straßen und andere technische Bauwerke (Biogasanlagen, Kläranlage) stellen eine starke Vorbelastung dar.

Im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe gilt die Landschaft durch die Windenergieanlagen als erheblich beeinträchtigt (vergleiche NLT-Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen“). 88 Prozent dieser Fläche bestehen aus gering und mittel bewerteten Landschaftsbildeinheiten. Die Windenergieanlagen sind deutlich sichtbar und beherrschen durch ihre Ausmaße die Wahrnehmung. Keine landschaftsgerechte Neugestaltung kann diese Wirkung ausgleichen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild werden durch Ersatzgeld kompensiert. Das Ersatzgeld errechnet sich aus den gesamten Investitionskosten. Vorbelastungen im beeinträchtigten Bereich werden bewertet und vom Ersatzgeld abgezogen. Das Ersatzgeld wird anteilig auf die betroffenen Landkreise und die Region Hannover verteilt.

Das Ersatzgeld für die acht beantragten Windkraftanlagen beträgt hier ... Euro (vgl. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2020).

Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... Euro.

Der auf den Landkreis Celle entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... Euro.

Der auf den Landkreis Gifhorn entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... Euro.

Mit der Bauausführung darf begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in voller Höhe bei der Region Hannover eingezahlt eingegangen ist.

### ▪ **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im engeren Umfeld des geplanten Windparks befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Elemente. Das nächste denkmalgeschützte Einzelanwesen ist das „Weghaus“ von 1830 an der ehemaligen Heerstraße (heute Bundesstraße 214). Das Gebiet scheint damit unbedeutend für das Schutzgut zu sein. Werden während der Bau archäologischen Funde oder Bodendenkmale gefunden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Es sind dann Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer archäologischen Untersuchung durchzuführen.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **Wechselwirkungen**

Es bestehen besondere Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und dem Schutzgut Landschaft, dem Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser. Durch die Versiegelung von Boden gehen Lebensraumfunktionen verloren. Sie berühren das Schutzgut Pflanze/ Biotope.

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Es ergeben sich Synergieeffekte für die Schutzgüter bei den Ausgleichsmaßnahmen.

### **Zusammenfassung**

Viele der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen können durch vorgezogene, begleitenden Maßnahmen vermieden werden.

Nicht vermeidbare erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen für das Schutzgut Tier, durch Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse an den Rotoren. Nicht vermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen entstehen auch für das Schutzgut Boden durch Verdichtung. Ebenso ist das Schutzgut Pflanze/Biotop durch den Verlust von Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen betroffen. Umweltauswirkungen durch optische Dominanz und Schallentwicklung der Windenergieanlagen betreffen das Schutzgut Landschaft.

Diese Umweltauswirkungen können mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie dem Ersatzgeld ausgeglichen werden. Gegen die Errichtung der acht Windenergieanlagen bestehen darüber hinaus keine Bedenken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

## **VIII. Kostenlastentscheidung**

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 9 Abs. 2 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG\*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44. ... des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO\*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG\*) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen in Uetze, Gemarkung Uetze, für die Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG\* bei Zugrundelegung von Investitionskosten des Vorhabens i.H.v. von ... € (...,- €/kW bei 4.500 kW Nennleistung je WEA; berechnet nach NLT-Arbeitshilfe Stand 2018, S. 5)

... €

festgesetzt.

Die Berechnung beinhaltet die Gebühr der Unteren Bauaufsicht (inkl. Prüfung Brandschutzprüfer).

Der Gesamtbetrag wird wie nachstehend aufgeschlüsselt:

**Gebühren:**

I.	Immissionsschutz gem. Nr. 44. ... AllGO*	
	Errichtungskosten ... €	
	Grundgebühr	...€
	...	
	hier:	<u>... €</u>
		<u>... €</u>
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 1 UVPG*	
	gem. Nr. 112. 1 AllGO*	
	Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*	
	pro angefangene Viertelstunde 16,75 €	
	bei einer Zugrundelegung von insgesamt ... Arbeitsstunden	
		<u>... €</u>
III.	Gebühren Gemeinde Uetze	
	Gemeindliches Einvernehmen	
	(s. Anlage)	<u>... €</u>
IV.	Gebühren Bauaufsicht	
	(s. Anlage)	<u>... €</u>
V.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	
	gem. Nr. 1.11 AllGO*	
	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*	
	pro angefangene Viertelstunde 16,75 €	
	bei einer Zugrundelegung von insgesamt ... Arbeitsstunden	
		<u>... €</u>
<b><u>Gesamt:</u></b>		<u>... €</u>

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover

Kontenverbindung

Belegnummer

... €

s. Fußzeile

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Jennifer Scherf

#### Anlagen:

- a. \*Fundstellen
- b. Gebühren Uetze Einvernehmen
- c. Gebühren Untere Bauaufsicht Region Hannover
- d. Muster zur Beantragung einer grundbuchlichen Sicherung der Kompensationsflächen
- e. Handkarte Nr. 19 „Abschaltregelung für Greifvögel“

## Fundstellen

<b>AIIGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2020 (NdsGVBl. Nr. 1/2020)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)  Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>DIN</b>	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
<b>DVO-NBauO</b>	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nieders. Bauordnung vom 26.09.2012 (Nds.GVBl. 2012 S. 382) zuletzt geändert am 19.09.2019 (Nds.GVBl. S. 277)
<b>EEG</b>	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 KohleausstiegsG vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
<b>LAI-Hinweise</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter

Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016, Stand 30.06.2016

- LuftfHKennzVO** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.7.2020 (BGBl. I S.1655)
- NAGBNatSchG** Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. 2010 S. 104). zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds.GVBl. S. 88)
- NBauO** Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. nieders. Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds.GVBl. S 244)
- NDSchG** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds.GVBl. S. 135)
- NStrG** Nieders. Straßengesetz i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S. 112)
- NVwKostG** Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. Nr.12/2007 S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2178)
- StGB** Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Durchführung der VO (EU) 2017/1939 des Rates vom 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648)
- TA-Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998 (GMBI 1998 S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- VDI-Richtlinien** Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.

- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S.1626)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- ZustVO-Umwelt -Arbeitsschutz** Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz-arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert am 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33)

# Gemeinde Uetze, Marktstr. 9, 31311 Uetze

## Stellungnahme der Gemeinde (gem. § 69 Abs. 1 NBauO)

Bauherr: Fa. BayWa r.e. Wind GmbH

Anschrift: Arabellastr. 4  
81925 München

Bezeichnung der Baumaßnahme:  
Errichtung von 8 WEA (WEA 22-29)

Antragsdatum: 1/2/2019

Angaben über die Lage des Baugrundstückes:  
, 31311 Uetze

### 1.1 Das Baugrundstück liegt:

- im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 9 BauGB)
- im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
- im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB)
- in einem förmlichen Sanierungsgebiet
- in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen
- im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift
- in einem Schutzgebiet
- im Geltungsbereich eines Flurbereinigungsverfahrens

### 1.2 Bezeichnung des Bebauungsplanes

Das Baugrundstück liegt Bereich des Bebauungsplanes Nr. \_\_\_\_\_  
rechtsverbindlich (§ 10 BauGB)  ja  nein

### 1.3 Das Baugrundstück liegt in einem unbeplanten Gebiet (§ 34 BauGB), das sich darstellt als:

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet Landwirtschaft
- Mischgebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet

### 1.5 Angaben zu örtlichen Bauvorschriften

### 1.6 Angaben zu Schutzgebieten

## 2. Sicherung der Bauleitplanung

- Das Grundstück liegt in einem Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen ist. Satzung Nr.
- Der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- Der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.
- Die Zurückstellung gem. § 15 BauGB wird beantragt.

## 3. Erschließung:

- Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.  
Ist durch Baulast und/oder Grunddienstbarkeit zu sichern.
- Die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen ist gesichert.  
Ist durch Baulast und/oder Grunddienstbarkeit zu sichern.

### Hinweis:

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind gem. § 96 Abs. 3 NWG die Grundstückseigentümer verpflichtet

## 4. Sonstige Anmerkungen:

**Die Gemeinde erklärt ihr Einverständnis gem. § 36 BauGB in Verbindung mit den §§ 33 bis 35 BauGB für die Windenergieanlagen 22 und 24-29.**

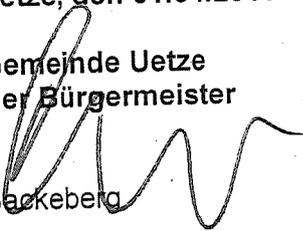
Die Windenergieanlage 23 befindet sich außerhalb der im Vorentwurf ausgewiesenen Konzentrationsfläche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung für Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung (Anlage 1).

Der Zuschlag gem. § 5 BauGO beträgt [REDACTED]

Uetze, den 01.04.2019

Gemeinde Uetze  
Der Bürgermeister

Backeberg





**Region Hannover**

Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

36.23  
Frau J. Scherf  
Im Hause  
(Barringstraße)

**Der Regionspräsident**

Service/Team	63.03 Team Bauaufsicht Südwest
Dienstgebäude	Höltstraße 17
Sachbearbeiterin	Christine Spieler-Maas
Mein Zeichen	63-16 ST 2019-0002 (16/201-X/X92)
Telefon	(0511) 6 16 - 22600
Telefax	(0511) 6 16 - 1126005
E-Mail	Christine.Spieler-Maas@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 12.08.2020

**Kostenbescheid**

**Maßnahme:** Errichtung von Windkraftanlagen Windpark Wilhelmshöhe II mit 8 WEA

**Baugrundstück:** 31311 Uetze, Außenbereich  
Gemarkung: Uetze, Flur: 35, Flst: 13  
Gemarkung: Uetze, Flur: 36, Flst: 19/1  
Gemarkung: Uetze, Flur: 37, Flst: 11, 13, 28, 70  
Gemarkung: Eltze, Flur: 7, Flst: 6, 11

**Bauherr:** BayWa r.e. Wind GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des NVwKostG und der Baugebührenordnung - BauGO sind für die Erteilung der Stellungnahme vom **12.08.2020** folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu entrichten:

<b>Nr. des Gebührenverzeichnisses zur BauGO</b>	<b>Betrag:</b>
Nr. 1.2 b Genehmigungsgebühr	€
<b>Zuschlag gem. §§ 5 ff. BauGO für die Beteiligung</b>	
• des Teams Brandschutz (84/19)	€
<b>Gebühren:</b>	<b>€</b>

Die Forderung wird im Rahmen der internen Leistungsverrechnung gebucht.

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11,  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch gegen den Kostenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung bleibt auch dann bestehen, wenn Sie diesem Bescheid förmlich widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

( Christine Spieler-Maas )

**Rechtsgrundlagen**

**BauGO**

Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.2.2019 (Nds. GVBl. S. 17)

**NVwKostG**

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Neubekanntmachung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung

Formulierungsvorschlag/ Muster  
eines Antrages auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit  
für Kompensationsmaßnahmen

An das  
Amtsgericht  
- Grundbuchamt -

**Grundbuch von ....., Blatt .....**

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit  
für die Flurstücke in der Gemeinde Uetze (Region Hannover) und in der Gemarkung Langlingen (Landkreis Celle):

1. Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück ....
2. Gemarkung ....
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

**1. Grundlage der Verpflichtung**

Aufgrund der Genehmigung vom ..... über die Baumaßnahme "Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen" hat der Antragsteller bzw. sonstige Verpflichtete gemäß Ziffer ... der Auflagen des vg. Bescheides auf den folgenden Grundstücken in der Gemeinde Uetze naturschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen:

1. Gemarkung Uetze, Flur 21, Flurstück 33: Entwicklung eines Nahrungshabitats für Greifvögel (Luzerne- o.a. Futtermittelkultur) auf rund 6,3 ha (LBP, Maßnahme V11/1); Pflanzung von acht Stieleichen
2. Landkreis Celle, Gemarkung Langlingen, Flur 8, Flurstück 94/1: Entwicklung eines Nahrungshabitats für Greifvögel auf rund 6,3 ha (LBP, Maßnahme V11/2)
3. Gemarkung Uetze, Flur 20, Flurstück 25/3: Entwicklung einer extensiv genutzten Dauergrünlandfläche (Extensivgrünland) als Nahrungshabitat für Greifvögel auf ca. 1,8 ha (LBP Maßnahme V12/1)
4. Gemarkung Uetze, Flur 46, Flurstück 27 (Teilstück): Entwicklung einer extensiv genutzten Dauergrünlandfläche (Extensivgrünland) mit Blühstreifen als Lebensraum für die Feldlerche auf ca. 1,3 ha (LBP Maßnahme AuE 3/1)
5. Gemarkung Uetze, Flur 47, Flurstück 20/1 (Teilstück): Entwicklung einer extensiv genutzten Dauergrünlandfläche (Extensivgrünland) mit Blühstreifen als Lebensraum für die Feldlerche auf ca. 5.000 m<sup>2</sup> (LBP Maßnahme AuE 3/2)
6. Gemarkung Uetze, Flur 6, Flurstück 65 (Teilstück): Entwicklung einer mehrjährigen Blühfläche als Lebensraum für die Feldlerche auf ca. 1,1 ha (LBP Maßnahme AuE 3/3)
7. Gemarkung Uetze, Flur 42, Flurstück 25/1 (Teilstück): Entwicklung einer mehrjährigen Blühfläche als Lebensraum für die Feldlerche auf ca. 1,1 ha (LBP Maßnahme AuE 3/4)

**2. Nutzungsvorgaben**

Der Antragsteller hat aufgrund der Abstimmung (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 20.02.2020) mit der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Aktenzeichen 36.25 1609/17.00.0013, Postfach 147, 30001 Hannover, die Verpflichtung, die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, gemäß den Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind zukünftig ausschließlich als Naturschutzflächen genutzt und sollen wie folgt gepflegt werden:

Ausdruck v. 08.09.2020

1. Nahrungshabitate für Greifvögel (Luzerne- o.a. Futtermittelkultur)  
Jedes Jahr wird die Fläche in der Zeit vom 01.05. bis 15.08 gemäß Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung gemäht: 2-3 Schnitte, gestaffelte Mahd pro Schnittnutzung (Staffelmahd).

2. Extensivgrünland  
Extensivgrünland ist mind. einmal und max. zweimal jährlich ab dem 15.06. bzw. 20.06. des Jahres (1. Mahd) bzw. 8 Wochen nach der ersten Mahd (2. Mahd) zu mähen. Eine temporäre Weidenutzung zwischen dem 15.06. und dem 30.10. mit max. zwei GVE/ha ist zulässig. Das Mähgut ist frühestens am Tag nach der Mahd und spätestens nach sieben Tagen abzufahren.

Randliche Blühstreifen und Blühflächen

Die randlichen Blühstreifen und Blühflächen sind jährlich versetzt alle zwei Jahre (in einem Jahr eine Hälfte des Blühstreifens/der Blühfläche und im darauffolgenden Jahr die andere Hälfte des Blühstreifens/der Blühfläche) in der Zeit vom 15.09. bis 28.02. unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen oder zu schlegeln.

3. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

4. Sämtliche Kompensationsflächen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen abzugrenzen.

5. Die Nutzung darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Es darf ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde keine andere Nutzung als die vorgenannte stattfinden.

6. **Eintragungsantrag**

Zur Sicherung dieser Nutzung bewilligt und beantragt der Antragsteller als Eigentümer des Grundstückes die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (auch nur für eine Teilfläche möglich) zugunsten der Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde mit dem Inhalt, auf der Fläche alle anderen als die in Ziffer 2 genannte Nutzung für Naturschutzzwecke auszuschließen.

(Unterschrift)

Anlage  
Karten Kompensationsflächen  
(vom Antragsteller beizufügen)

# „Abschaltregelung für Greifvögel“

Handkarte zur Beachtung durch Flächenbewirtschafter  
Vermeidungsmaßnahme V10 des landschaftspflegerischen Begleitplans

**Legende**

- WEA
- 100m-Radius um WEA
- + Erweiterungsbereich zw. WEA 25 und 26
- Flurstück mit Abschaltregelung [Flurstücksnr.]

**Meldepflicht landwirtschaftlicher Bewirtschaftstätigkeiten**

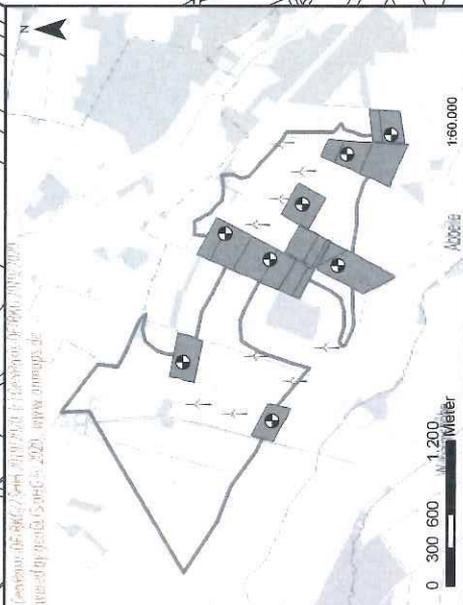
- Landwirtschaftliche Tätigkeiten (bodenwendende Arbeiten, wie z.B. Grubbern, Pflügen, Ernte, Mahd) auf einem Flurstück mit Abschaltregelung sind meldepflichtig.
- Die Meldung erfolgt an den Parkwart: **089 383932 38**  
hotline@baywa-re.com  
(24 Std./7 Tage die Woche erreichbar)
- Die WEA, in deren 100 m-Radius das Flurstück hineinragt, ist abzuschalten.

**Abschaltregelung:**  
Die WEA ist abzuschalten

- im Zeitraum vom 01. April bis 15. August
- von 6 bis 22 Uhr
- Ab Beginn der Bewirtschaftstätigkeit und an den beiden Folgetagen

**Ausnahmen:**  
keine Abschaltung:

- bei Handernte.
- bei kleinflächiger maschineller Kartoffelernte, bei der nur einzelne Streifen geerntet werden und der Boden nach der Ernte mit Kraut bedeckt ist.
- bei landwirtschaftlich bedingter Notwendigkeit der Folienabdeckung (bspw. Frühlkartoffeln und Spargel) unmittelbar nach landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung.



**LBP WP WH II**

Auftraggeber  
BayWa re Wind GmbH  
Arabellastraße 4  
81925 München

BayWa re  
interne energie

baubetriebe von

**PLANGIS**

Sedanstr. 29  
D - 30161 Hannover  
Tel. (0511) 336 48 300  
Fax (0511) 336 48 535  
E-Mail: info@plangis.de

Maßstab (DIN A4)  
1: 15.000

Datum / Bearbeiter  
17.02.2020 / KH-H

Karte 19:  
Handkarte zur V10

